Das Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

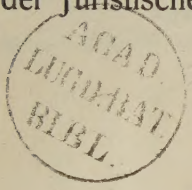

vorgelegt von

Georg Osten

Referendar in Trachenberg i. Schl.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Brie.
Korreferent: Prof. Dr. Fischer.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung.

§ 1. Nach welchem Recht ist die Frage nach dem Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen zu entscheiden? 1
§ 2. Begriff des Kirchenvermögens 5
§ 3. Begriff des Eigentums 7
§ 4. Abgrenzung des Themas 11
§ 5. Gibt es überhaupt ein Eigentum am Kirchenvermögen? . . . 13
§ 6. Begriff der juristischen Person 14

B. Abhandlung.

Wer ist das Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen nach dem positiven Recht?

§ 7. In der Zeit von 313 bis auf Justinian 17
§ 8. In der Zeit von Justinian bis zum Beginn der modernen Kodifikationen 32
§ 9. In der Zeit von den Kodifikationen des 18. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart 45

C. Schluß.

§ 10. Betrachtung der verschiedenen Theorien über den Eigentümer des Kirchengutes 76
§ 11. Das Devolutionsrecht 83

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548214_0043

Literaturverzeichnis.

Braun, Das kirchliche Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian I. Gießen 1860.

Baluzius, Capitularia regum Francorum. Paris 1780.

Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. Wien-Leipzig 1905.

Dernburg, Pandekten. Bd. 1: Allgemeiner Teil und Sachenrecht. Berlin 1902.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. Berlin 1903.

Evelt, Die Kirche und ihre Institutionen. Soest 1845.

Förster, Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden und Diözesen. Berlin 1907.

Friedberg, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts. Leipzig 1903.

Gierke, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Hollweck, Dr. Hergenröthers Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. Freiburg i. Br. 1905.

Hübler, Der Eigentümer des Kirchengutes. Leipzig 1868.

Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates. Halle 1864.

Knecht, System des justinianischen Kirchenvermögensrechts. In U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 22. Stuttgart 1905.

Koch, Allgemeines Landrecht. Berlin 1886.

Kohler, Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff Bd. 1. Leipzig-Berlin 1904.

Kormann, Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerliche Recht. In U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 42. Stuttgart 1907.

Kunstmann, Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der historischen Konfessionen. München 1867.

La séparation des églises et de l'Etat. (Publication des lois et décrets.) Paris 1906.

Lampert, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz. Freiburg i. d. Schweiz 1904.

Leonhard, Institutionen des römischen Rechts. Leipzig 1894.

Marx, Das Kirchenvermögensrecht. Trier 1897.

Dr. Maas, Über das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, mit besonderer Rücksicht auf die erzbischöfliche Verwaltungsinstruktion für Hohenzollern. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 4 Heft 9 u. 10 S. 583 ff., Heft 11 u. 12 S. 644 ff., Bd. 5 Heft 1 S. 1 ff., herausgegeben von v. Moy de Sons. Innsbruck 1859/60.

Meyer, G., Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1905.

Meurer, Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen. Bd. 1 u. 2. Düsseldorf 1885.

Muth, Welschnonnenkloster. Straßburg 1907.

Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen. München 1891.

Richter, A. L., Corpus juris canonici. Pars II. Leipzig 1839.

Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1904.

v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung. Paderborn 1891.

Sohm, R., Institutionen. Geschichte und System des römischen Rechts. Leipzig 1903.

Sohm, R., Kirchenrecht. Bd. 1. Leipzig 1892.

Stucky, Das Eigentum am Kirchengut. Züricher Diss. 1892.

Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen sowie deren Erwerbsfähigkeit. Gießen 1869.

Stutz, Das preußische allgemeine Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts. Berlin 1905.

Thomassin u. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinem Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, 1. Berlin 1895: Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Venedig 1766.

Uhrig, Das Kirchengut, ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigentum zustehe an Kirchen und den aus ihnen hervorgegangenen Stiftungen. Augsburg 1867.

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn 1871.

Weilbächer, Wer ist Eigentümer des Kirchenvermögens nach gemeinem Recht? Limburg 1888.

Weiske, Der Sachsenspiegel. Landrecht. Leipzig 1905.

Winterstein, Begriff der Kirche im kirchlichen Vermögensrecht. Leipzig-Wien 1888.

Winter, Étude sur la condition juridique du mobilier des Églises. Paris 1905.

Vorwort.

Die Frage nach dem Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen beschäftigt schon viele Jahrhunderte lang die Gemüter so, daß es nicht allzuviele Gebiete der Wissenschaft gibt, die eine derartig ausgedehnte Literatur aufzuweisen haben.

Zur Lösung des Problems bieten sich zwei Wege.

1. Man prüft die einzelnen Theorien und die für und wider sie sprechenden Gründe.

Dieser Weg erscheint deshalb nicht praktisch, weil eine ganze Reihe von Theorien sich mit guten Gründen, die nicht zu entkräften sind, verteidigen lassen. Die betreffenden Theorien sind alle juristisch und dogmatisch möglich und nur deshalb nicht brauchbar, weil sie dem positiven Recht widersprechen. Was nützt aber die beste Theorie, wenn sie vom Recht nicht anerkannt ist!

2. Man betritt den auch von mir in der vorliegenden Abhandlung eingeschlagenen Weg und stellt durch Prüfung der Rechtsquellen fest, wer von ihnen jeweilig als Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen angesehen worden ist, bezw. angesehen wird.

Aus den hierbei erhaltenen Resultaten ergibt sich dann entweder die Richtigkeit irgendeiner Theorie oder eine neue Theorie.

Wenn man aber bei Beantwortung der Frage nach dem Rechtssubjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen auf das positive Recht zurückgehen will, so muß man sich klar darüber werden, welches Recht (staatliches oder kirchliches) den Ausschlag gibt, falls beide einander widersprechen. Doch empfiehlt es sich, beide Rechte zu berücksichtigen, wie es im folgenden geschehen ist.

Nachdem festgestellt worden ist, welche Rechtsordnung, falls ein Widerspruch zutage tritt, den Ausschlag gibt, muß man sich zunächst darüber klar werden, was Kirchenvermögen ist. Des weiteren muß der Begriff des Eigentums festgestellt werden, und das um so mehr, als Walter auf einem falschen Eigentumsbegriff eine ganze Theorie aufgebaut hat.

Nach Erörterung der Tragweite des zur Untersuchung gestellten Problems ist zu prüfen, ob an dem Kirchenvermögen überhaupt Eigentum möglich ist, denn bevor man weiß, daß es überhaupt ein Eigentum am Kirchenvermögen gibt, schwebt jede Erörterung über den Eigentümer des Kirchenvermögens in der Luft.

Da als Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen in erster Reihe, wenn nicht ausschließlich, juristische Personen in Betracht kommen, ist es endlich noch nötig, den Begriff derselben klarzustellen. Dies ist besonders deshalb nötig, weil Brinz auf den Satz, das Vermögen der juristischen Person habe überhaupt kein Subjekt, sondern sei ein bloßes Zweckvermögen, seine Zweckvermögenstheorie gestützt hat und Maas ebenfalls seiner Theorie den Satz zugrunde gelegt hat: „Der Zweck einer juristischen Person ist der Eigentümer ihres Vermögens“ und infolgedessen zu irrigen Schlüssen gelangt ist.

Bei Besprechung des positiven Rechts empfiehlt es sich, den Zeitraum vom Abschluß der Kodifikation Justinians bis zum Beginn der modernen Kodifikationen im 18. Jahrhundert im Zusammenhange zu besprechen, weil in diesem ganzen Zeitraum die rechtliche Lage des Kirchengutes nur ganz geringe, ja fast gar keine Veränderung erfahren hat.

Nachdem nach positivem Recht der Eigentümer des Kirchengutes festgestellt worden ist, genügt ein kurzer Überblick über die verschiedenen Theorien, die im Laufe der Zeit aufgestellt worden sind. Endlich ist die Frage nach dem Schicksal der mit einem kirchlichen Institut verbundenen Güter nach Wegfall derselben zu beantworten, weil vielfach diese Frage mit der Frage nach dem Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen in Zusammenhang gebracht worden ist.

A. Einleitung.

§ 1.

Nach welchem Recht ist die Frage nach dem Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen zu entscheiden?

Seit langem herrscht Meinungsverschiedenheit darüber, nach welchem Recht die Frage nach dem Rechtssubjekt am Kirchengut zu entscheiden ist, und oft hat man sich bei der Entscheidung dieser Unterfrage von anderen als juristischen Gesichtspunkten leiten lassen. Man kann dabei die Beobachtung machen, daß je nach dem Standpunkt der Schriftsteller zur Kirche diese Frage verschieden beantwortet worden ist. Die Kanonisten, und besonders die katholischen, treten für das kanonische Recht ein und behaupten, dieses sei allein maßgebend; die Zivilisten erklären hingegen das Zivilrecht allein für kompetent zur Entscheidung dieser Frage.

Die Antwort darauf, ob weltliches oder kirchliches Recht maßgebend ist, ergibt sich m. E. daraus, daß das Eigentum ein Recht ist, das von jedermann respektiert werden soll und muß. Es muß daher auch von einem Rechte geschützt werden, das für jedermann verbindlich ist. Nun ist aber das kanonische Recht als Satzung einer Religionsgemeinschaft aus eigener Macht nur für die Mitglieder derselben verbindlich, für außerhalb derselben Stehende nur dann, wenn sie entweder sich freiwillig derselben unterworfen haben oder durch eine weltliche Macht unterworfen worden sind. Im letzteren Falle gilt das kirchliche Recht nicht aus sich heraus, sondern nur, weil und insoweit der Staat ihm Geltung verschafft. Es ist dann zum Staatsrecht geworden und gilt für die Staatsbürger nur, weil es durch Rezeption seitens des Staates zum staatlichen Recht gemacht worden ist.

Die Kirche als Heilsanstalt oder als Religionsgesellschaft kann nicht territoriales Recht setzen, d. h. ein Recht, dem alle sich innerhalb eines Territoriums aufhaltenden Individuen und Verhältnisse unterworfen wären. Der Einwand, die Kirche könne doch territoriales Recht setzen, wenn ihr nämlich nach dem geltenden Recht alle Menschen angehören, widerlegt sich schon dadurch, daß er eine außerhalb[1]) der Kirche stehende Macht, den Staat, zur Voraussetzung hat. Da das Eigentum aber allseitig und gegen alle geschützt werden soll, so folgt daraus, daß allein der Staat dazu imstande ist und folglich allein sein Recht bestimmt, wer und in welchem Umfange und nach welchen konkreten Sätzen Rechte erwirbt und hat. Die Kirche hatte vor ihrer Anerkennung durch den Staat schon eine Rechtsordnung, die innerhalb ihrer Gemeinden beobachtet wurde. Trotzdem war dies dem Staate und den außerhalb der Kirche Stehenden gegenüber belanglos, bis der Staat sie anerkannte. Die Kirche war dem Staate und allen außerhalb ihrer Verfassung Stehenden gegenüber vermögensunfähig. Erst der Staat, und zwar der römische Staat, hat ihr die Vermögensfähigkeit verliehen. Daß damit nicht für alle Zeiten und alle Orte die Vermögensfähigkeit verliehen worden ist, etwa derart, daß mit der Anerkennung der Kirche seitens des Staates als Religionsanstalt auch die Anerkennung ihrer Vermögensfähigkeit gegeben wäre, erhellt daraus, daß z. B. die Kirche als Heilsanstalt und Religionsorganisation in den Vereinigten Staaten von Amerika und in China anerkannt ist, ohne daß ihr Erwerbs- und Vermögensfähigkeit zugestanden ist. Wenn nun einige Schriftsteller behaupten, daß die Kirche in solchen Ländern nichtsdestoweniger Güter besitze, so ist darauf zu erwidern, daß mit diesem tatsächlichen Verhältnis nichts fürs Recht bewiesen werde, und daß für dieses nicht der

[1]) Denn wenn alle Menschen auch dem Bekenntnis nach der Kirche angehören, wäre ein solcher Rechtssatz überflüssig, da die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft selbstverständlich ihrer Jurisdiktion unterstehen, der Einwand behauptet aber gerade die Befugnis der Religionsgesellschaften, für Menschen, die nicht unter ihre Jurisdiktion fallen, Recht zu setzen. Ein derartiger Satz, den eine Religionsgesellschaft, etwa der Buddhismus aufstellte, würde wieder nur für ihre Mitglieder, hier für die Buddhisten gelten.

Besitz, sondern der Schutz dieses Besitzes maßgebend sei. Dieser aber richtet sich nach den vom Staate gegebenen Normen. Ein göttliches oder natürliches Recht auf Eigentums- und Erwerbsfähigkeit gibt es nicht und ist nirgends anerkannt worden, sogar die Kirche selbst hat praktisch den Satz anerkannt, daß es nur von der irdischen Gewalt verliehene Rechte gebe und daß jeder nur so viel Rechte habe, als ihm verliehen sind. Sie selbst hat ganze Kategorien von Menschen von der Erwerbsfähigkeit hinsichtlich mannigfaltiger Rechte ausgeschlossen und tut dies heute noch.

Der Staat hat ebenfalls nach dem Grundsatze gehandelt, daß jeder nur so viel Rechte habe und haben könne, als es der Staat für gut finde. Dafür zeugen die mannigfaltigen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit auf den verschiedensten Gebieten, besonders auch auf dem Vermögensgebiet, denen z. B. der römische Staat die innerhalb seines Territoriums befindlichen Individuen und Individuumverbindungen unterwarf. Man denke nur an die Sklaven, die collegia illicita, die Beschränkungen in der Eigentumsfähigkeit der personae alieni iuris, Erwerbsbeschränkungen der Coelibes und Orbi nach der lex Julia usw. Auch die germanischen Rechte bestimmten, wem sie Rechte zuerkennen wollten und welche Rechte sie zuerkennen wollten. Auch heute noch handeln alle Staaten nach diesem Grundsatz, wie alle Rechtsordnungen ergeben, und zwar auch dann, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend den von der Kirche erlassenen Sätzen Geltung verleihen.

Besonders kirchliche Schriftsteller wollen nun der Kirche ein eigenes dem Staate entzogenes Recht vindizieren durch den Hinweis auf ihren göttlichen Stifter und ihren überirdischen Zweck, der als solcher über allen irdischen Zwecken stehe.

Die Kirche von Gott gestiftet, der Staat dagegen nur Menschenwerk. Ihnen ist zu erwidern, daß sie sich mit ihrer Auffassung mit der Kirche selbst und mit ihrem göttlichen Stifter in Widerspruch befinden. Mit der Kirche, insofern diese die Rechtsordnungen der Staaten, die auf dem Grundsatz beruhen, daß der Staat allein die bürgerlichen Rechtsverhältnisse zu ordnen habe, anerkennt; mit ihrem göttlichen Stifter, in-

sofern er selbst durch sein Leben und in positiven Aussprüchen die Berechtigung des Staates, allein darüber zu bestimmen, wem er Rechte verleihen wolle und welche Rechte er verleihen wolle, anerkannt hat.

Als Pilatus ihn fragte: „Weißt Du nicht, daß ich Macht habe, Dich zu kreuzigen oder Dich loszugeben?“ da sagte Christus, indem er der Staatsgewalt damit ihren göttlichen Ursprung bezeugte: „Du hättest keine Macht, wenn sie Dir nicht von oben gegeben wäre“. Dabei handelte es sich hier um das Leben, das anerkanntermaßen ein weit höheres Gut ist als Vermögen. Gleichwohl hat Christus die Berechtigung des Staates, auch darüber zu verfügen, anerkannt.

Christus selbst hat sich der Staatsgewalt unterworfen, und zwar auch dann, wenn diese sich moralisches Unrecht zuschulden kommen ließ. So hat er sich während seines Lebens den Gesetzen des Staates unterworfen und sie so genau befolgt, daß seine Feinde nichts vorzubringen wußten, um ihn beim Kaiser oder beim Statthalter anzuklagen, obgleich diese Gesetze von einem Eroberer diktiert worden waren.

Auch dem höchst ungerechten Urteil der römischen Obrigkeit, durch das er dem Tode überliefert wurde, unterwarf er sich ohne Widerspruch. Die Pflicht, sich in bürgerlicher Hinsicht dem Staate zu unterwerfen, hat er wiederholt betont: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“. „Ihr sollt untertan sein euren Herrn, nicht nur den guten und gerechten, sondern auch den harten und ungerechten!“ Die Kirche ist aber dem Staate ebenso unterworfen wie ihr göttlicher Stifter, denn „der Jünger ist nicht über seinen Meister und der Knecht nicht über seinen Herrn“.

Es geht demnach hieraus hervor, daß der Staat die bürgerlichen Beziehungen der seiner Herrschaft Unterworfenen, der in seinem Territorium Wohnenden allein regelt und zu regeln berufen ist, und zwar selbst dann, wenn er sich eigener Gesetzgebungsakte enthält und die Rechtsbildung von anderen Faktoren innerhalb des Staates erfolgt, denn dann hat er es eben dahin getan, daß er den einzelnen Interessengruppen es überläßt, selbst das für sie passende Recht auszubilden. Er hat dann sein ihm

ursprünglich allein zustehendes Recht aus irgendwelchen Gründen an andere abgegeben. Daß zu allen Zeiten der Staat als die eigentliche Rechtsquelle angesehen worden ist, aus der alle anderen erst mittelbar ihre Gewalt erlangen, beweisen

I. das allezeit und allseitig vorhandene Streben, die aufgestellten Sätze auf den Staat zurückzuführen, z. B. die Sätze des Sachsenspiegels als Gesetz Karls des Großen hinzustellen oder die verschiedenen Kapitularienfälschungen;

II. die Tatsache, daß der Staat sich für befugt gehalten hat, jederzeit in die Rechtsentwicklung einzugreifen, und diese Befugnis auch stets anerkannt ist, wie die Authentiken Friedrichs II., die Landfriedensgesetze, die Steuergesetze und die mittelalterlichen Polizeiverordnungen beweisen. Diesen Anspruch des Staates, die bürgerlichen Beziehungen der in seinem Territorium Wohnenden allein zu regeln, erkennt die Kirche an zahllosen Stellen dadurch an, daß sie mit dem Staat Verträge schließt und Verhandlungen über derartige Materien führt und seine Gesetze anerkennt.[2]) Auch jenen, welche die alleinige Berechtigung der Kirche, über ihre Vermögensfähigkeit und die Arten ihres Vermögenserwerbs und Verlustes zu entscheiden, aus ihrem göttlichen Zweck beweisen wollen, indem sie anführen, daß zur Erreichung ihres Zweckes die Kirche auch der Mittel bedürfe, ist zu erwidern, daß die Kirche sich, wie die Erfahrung lehrt, nie durch die Unfähigkeit, Vermögen rechtlich zu haben, hat hindern lassen, ihren Zweck zu verfolgen.

§ 2.

Begriff des Kirchenvermögens.

Nachdem die Frage nach der Rechtsordnung, die bei der Beantwortung der Frage nach dem Rechtssubjekt des Eigentums am Kirchenvermögen zugrunde zu legen ist, zugunsten des Zivil-

[2]) Übereinkunft mit Frankreich (Konkordat v. 26. messidor an IX Art. 13 eine Ratifikation des Verkaufs der Kirchengüter). Bayern, Holland, Preußen, Hannover, Rußland. Konkordat mit Neapel v. J. 1818 Art. XX; Österreich v. J. 1855 Art. XIII; Württemberg v. J. 1859 Art. V; Baden v. J. 1859 Art. V.

rechtes[1]) entschieden worden ist, ist es nötig, festzustellen, was denn Kirchengut ist.

Kirchengut sind alle Mobilien, Immobilien, Rechte und sonstigen Vermögenswerte, die einen kirchlichen Eigentümer haben, d. h. das Vermögen muß durch einen kirchlichen Willen beherrscht sein. Zu welchen Zwecken dieser Wille sein Vermögen verwendet, liegt außerhalb des Begriffes des Kirchenvermögens.

Damit scheiden aus der Betrachtung alle jene kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögenswerte aus, für die sich ein nicht kirchlicher Eigentümer nachweisen läßt, so z. B. die im Privateigentum stehenden Hauskapellen, die Kapellen und Anstaltskirchen nichtkirchlicher Anstalten (Institute), z. B. Kranken-, Waisen-, Armenhaus und Staatsanstaltskirchen, denn hier ist der Eigentümer der Anstalt auch der dieser Kirchen und Kapellen und ihrer Inneneinrichtung. Aus demselben Grunde kommen auch die germanischen Eigenkirchen nicht in Betracht, die im Eigentum des Grundherrn, der sie gestiftet hat, bezw. des Königs standen.

„Das Kirchenvermögen wird in zwei Gruppen eingeteilt[1a]):

1. In die res sacrae (hl. Sachen), das sind solche Sachen, welche durch ein Sakramentale (Konsekration oder Benediktion) geweiht und ausschließlich zu liturgischem Gebrauch von der kirchlichen Autorität bestimmt sind. Die zum Gebrauch Privater geweihten Gegenstände (Devotionalien) gehören nicht hierher. Sie haben keine besondere rechtliche Qualität.

   Zu den res sacrae gehören Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen.

   Diese werden konsekriert, alle andern liturgischen und religiösen Zwecken dienenden Gegenstände werden benediziert. Beispiele sind: Glocken, Rauchfässer, Meßgewänder, Meßbücher usw.

[1]) Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche usw., Gießen 1869, S. 7: Man darf den Satz als auch im kirchlichen Rechte anerkannt hinstellen: „Die Rechtspersönlichkeit der Kirche und der kirchlichen Institute hängt ab von dem Zivilrecht".

[1a]) Hergenröther-Hollweck, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1905, S. 858 f.

Die Benediktion und Konsekration hat zwar keine Eigentumsübertragung zur Folge, aber die Entlassung aus laïkalem Eigentum ist in der Regel Voraussetzung für ihre Vornahme."

2. Die res ecclesiasticae.
   Zu diesen gehören
   a) das Vermögen frommer Stiftungen;
   b) die Fabrikgüter;
   c) die Pfründengüter (Benefizialgüter).

§ 3.

Begriff des Eigentums.

Das Eigentum ist die volle rechtliche Herrschaft über eine Sache. Es hat eine positive und eine negative Seite. Positiv gewährt es die Befugnis, mit der Sache nach Belieben zu verfahren, negativ gibt es die rechtliche Möglichkeit, jeden Dritten von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen (BGB. § 903). Damit ist aber keineswegs gesagt, daß begrifflich die Unbeschränktheit des Rechtes zum Eigentumsbegriff notwendig sei. Denn jederzeit sind Beschränkungen anerkannt worden. Diese können entweder auf Gesetz oder auf Privatwillen beruhen. Hierbei ist unter Gesetz jede von einer autoritativen vom Staate anerkannten öffentlichrechtlichen Organisation erlassene Norm anzusehen sowie das vom Staate und den genannten Faktoren zugelassene Gewohnheitsrecht. Diese Beschränkungen können bis zur tatsächlichen Ausschließung des Eigentumsberechtigten gehen, ohne sein Eigentum als solches auszuschließen. Das Eigentum äußert sich dann nur darin, daß es sich beim Fortfall der Beschränkungen auf seinen ursprünglichen Umfang wieder ausdehnt, also elastisch ist, ferner darin, daß der Eigentümer die Sache unabhängig und neben dem dinglich Berechtigten mit Klage verfolgen oder verteidigen kann.

Als charakteristisch für den Begriff des Eigentums wird häufig der Umstand dargestellt, daß der Eigentümer (eventuell) das Recht hat, nach seinem Belieben über die Substanz des

Eigentums zu verfügen, er mithin den Gegenstand seines Eigentumsrechts nach Belieben zerstören kann, so daß beim fortgesetzten Mangel dieses Verfügungsrechtes über die Substanz das Vorhandensein des Eigentums geleugnet wird. Daß diese Anschauung unrichtig ist, ergibt sich schon daraus, daß durch Staatsgesetze sich oft Beschränkungen des Eigentums finden, ohne daß das Eigentum als solches aufhört. So z. B. ist den Eigentümern von Kunstwerken die Zerstörung derselben durch besondere Verordnungen der Obrigkeit verboten. Auch das Eigentum unterliegt dem Rechte des Staates, und dieser kann daher Eigentum gewähren und entziehen und auch gegen den Willen des bisherigen Subjektes auf ein anderes übertragen.[1a]) Der Staat soll von seinem Rechte nicht ohne Not Gebrauch machen, aber tut er es doch, so begeht er rechtlich damit kein Unrecht, da er selbst das Recht schafft[1]) und schaffen kann; denn der Staat allein bestimmt, was Recht sei, und stellt die Rechtsnormen auf. Wenn er daher das Eigentum oder sonst ein Recht aufheben wollte, so würde das mit dem Augenblick geschehen sein, in welchem sein dahingehender Wille seinen verfassungsgemäßen Ausdruck durch den Gesetzgeber gefunden hätte. Mithin gibt es keine sogen. Natur- und Menschenrechte, ebensowenig wie ein göttliches Recht in dem Sinne anerkannt werden kann, daß es von der Staatsgewalt nicht aufgehoben oder abgeändert werden könne. Über die Irrigkeit der Annahme eines unabänderlichen, für alle Zeiten und Völker geltenden Rechtes ist man sich in der Wissenschaft schon lange einig. Einstimmig wird, wie Kohler in seiner rechtsphilosophischen Abhandlung in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften treffend bemerkt, die Anschauung, als ob es ein für alle Völker und Zeiten passendes und geltendes unabänderliches Recht gebe, verworfen. Schon Justinian hat die Entdeckung gemacht, daß das Recht schon deshalb sich ändere und ändern

---

[1]) Dies folgt aus der Definition des Begriffes „Recht“: „Recht ist staatlich geschütztes Interesse“. Krückmann, Inst. des BGB., Göttingen 1901, S. 609; Gareis, Rechtsenzyklopädie und Methodologie, Gießen 1900, S. 35 § 8.

[1a]) Enteignung.

müsse, weil die menschlichen Verhältnisse ein Stehenbleiben [2]) nicht vertragen.

Die junge Wissenschaft der Rechtsvergleichung hat diese bei Justinian nur dunkle Ahnung zur unumstößlichen Gewißheit erhoben.

In den ältesten Zeiten war ein Individualeigentum überhaupt unbekannt. Das älteste deutsche und das älteste römische Recht kannten kein Individualeigentum an Immobilien. In Rußland war in der Mitverfassung bis in die allerjüngste Zeit hinein dieser Zustand für die Bauern festgehalten. In Deutschland deuten die Almenden und Gemeinheiten, soweit sie nicht der Feld- oder Flurbereinigung des 19. Jahrhunderts zum Opfer gefallen sind, auf die Zeiten zurück, in denen Individualeigentum an Grund und Boden in Deutschland etwas Unbekanntes war. Denen, die da behaupten, daß die Kirche, da sie existiere, auch ein natürliches Recht auf den Güterbesitz habe, ist zu antworten, daß ja einzelne Menschen ebenfalls existieren, ohne deshalb vermögensfähig zu sein. Es gibt Rechte, die ganzen Menschenklassen die Fähigkeit, Eigentum zu besitzen, absprechen. Es sind dies zunächst alle jene Rechte, die das Institut der Sklaverei kennen, denn da diese den Sklaven die Rechtsfähigkeit schlechthin entziehen, versagen sie diesen auch die Fähigkeit, Subjekte des Eigentumsrechts zu sein. Damit ist keineswegs gesagt, daß Sklaven nicht tatsächlich eine vollkommene Herrschaft über die Sache ausüben können. Diese ist aber nur ein tatsächliches Verhältnis, nicht ein Rechtsverhältnis. Das römische Recht bis zur Kaiserzeit versagt auch den Hauskindern die Fähigkeit, Eigentum zu haben.

Durch diese Ausführung glaube ich, den Beweis erbracht zu haben, daß diejenigen Schriftsteller, es sind dies besonders die Kanonisten, wie Maas, Marx, Hergenröther-Hollweck, Sägmüller u. a., unrecht haben, welche das Eigentum als eine

[2]) Das Recht ist eine notwendige Folge der sich ändernden sozialen und politischen Zustände. Wie aber diese unaufhaltsam, wenn auch noch so allmählich sich verändern müssen, weil Stagnation niemals die Aufgabe der Individuen, deshalb auch nicht des Volkes und Staates sein kann, so müssen auch die Rechtssätze sich ändern. Schulte a. a. O. S. 6.

göttliche Einrichtung hinstellen, das auf göttlichem Recht und der Natur der Sache beruhend der Einwirkung des Staates entzogen sei und von ihm insbesondere nie beseitigt oder entzogen werden könne. Ferner wird behauptet, den Besitzstand der Kirche könne der Staat aus eigenem Rechte ohne Zustimmung der Kirche deshalb nicht ändern, weil es sich um wohlerworbene Rechte handle. Mit Georg Meyer[3]) ist darauf zu erwidern, „die von den gesetzgebenden Faktoren des Staates ausgehenden Anordnungen, also die Gesetze im formellen Sinne, sind die obersten staatlichen Vorschriften. Es bestehen für ihren Erlaß formell keinerlei Schranken. Die Gesetzgebung kann nur allerdings nichts festsetzen, was von Natur unmöglich ist. Sie ist daher auch nicht imstande, auf das innere Leben des Menschen eine Einwirkung zu äußern, sondern vermag lediglich Bestimmungen über solche Gegenstände zu treffen, welche in die äußere Erscheinung treten. Alle andern Schranken, welche der Gesetzgebung gezogen werden, sind nur Forderungen der Gesetzgebungspolitik, dagegen keine rechtlichen Beschränkungen. Dies gilt insbesondere von der namentlich in früherer Zeit vielfach aufgestellten Behauptung, daß die Gesetzgebung in wohlerworbene Rechte nicht eingreifen dürfe". Von einem göttlichen und auf der Natur der Sache beruhenden Wesen des Eigentums kann man sprechen, insofern dasselbe gewisse Merkmale oder Eigenschaften aufweisen muß, die nicht fehlen dürfen, wenn es nicht aufhören soll, Eigentum zu sein. Diese im Begriff liegenden Eigenschaften kann freilich keine Staatsgewalt abändern, denn täte sie es doch, so würde trotz des Namens kein Eigentum vorliegen, sondern irgendein anderes Recht. Die Staatsgewalt kann Begriffe nicht ändern, wohl aber kann sie Begriffe aus ihrer Rechtsordnung ausschließen, und das ist es, was die Verteidiger der Göttlichkeit des Eigentumsrechtes und infolgedessen der Unantastbarkeit des Eigentums seitens des Staates m. E. nicht genügend unterscheiden. Den Begriff des Eigentums, d. h. das, was das Wesen desselben ausmacht, kann keine Staatsgewalt

---

[3]) Georg Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts 6. Aufl., Leipzig 1905, S. 555 Abs. 2.

ändern, und nur insofern ist das Eigentumsrecht dem Staate entzogen, andrerseits kann er sehr wohl darüber verfügen, indem er Bestimmungen trifft, wann, wie und von wem Eigentum erworben werden kann und erworben wird, oder indem er den Begriff als solchen aus seiner Rechtsordnung ausschließt.

Welches sind nun die Merkmale des Eigentums, deren Mangel dessen Wesen derartig berühren, daß, falls sie fehlen, trotz des Namens kein Eigentum vorhanden ist? Es sind dies die sogen. Elastizität und die Ausschließlichkeit des Eigentums. Letzteres in der Weise, daß zwei verschiedenen Rechtssubjekten nicht dasselbe Eigentum an derselben Sache in vollem Umfange zustehen kann; dominium plurium in solidum esse non potest; vgl. l. 5 § 60 D. commodati vel contra 13, 6. Dagegen ist die Unbeschränktheit des Eigentums kein wesentliches Merkmal. „Tatsächlich ist dasselbe immer beschränkt.“ [4])

Prozeßrechtlich ist Kennzeichen des Eigentums, daß dem Träger desselben die petitorischen und possessorischen Rechtsmittel gegenüber jedem andern Rechtssubjekt zustehen.[5])

Die Elastizität des Eigentums ist aber die bei weitem wesentlichste Eigenschaft. Denn wenn dem Eigentum nach einem Recht diese mangelt, so ist es doch trotz des Namens kein Eigentum, sondern nur ein freilich sehr weitgehendes dingliches Recht an fremder Sache. Dies ist der Fall bei den Rechten des Lehensträgers, des Erbzinsmannes, des Emphyteuta, der Familie bei Familienfideikommissen.

§ 4.

Abgrenzung des Themas.

Seitdem man überhaupt nach dem Eigentümer des Kirchenvermögens fragte, ist immer wieder, besonders im Anfange, der Versuch gemacht worden, die Frage generaliter und absolut zu entscheiden. Eine lange Entwicklung und die Arbeit vieler

[4]) Hübler S. 141.

[5]) vgl. Engelmann, Das bürgerl. R. Deutschlands § 180, 2a vorletzter Satz S. 518.

Geister war nötig, um zur Erkenntnis zu gelangen, daß dies unmöglich ist, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese Frage nach dem jeweiligen positiven geltenden Recht und nicht nach irgendwelchen philosophischen oder manchmal auch nur phantastischen Abstraktionen und Konstruktionen beantwortet werden muß. Man kann die Frage nach dem Rechtssubjekt des Eigentums am Kirchenvermögen richtig nur dann beantworten, wenn man sie dahin präzisiert:

1. Wer ist tatsächlich Träger des Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen zu einem gegebenen Zeitpunkte und an einem gegebenen Orte, d. h. bei einem bestimmten Volke oder in einem bestimmten Staate?

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich schon, daß die Antwort verschieden ausfallen kann, wenn man nicht „wird“ zu sagen gezwungen ist.

2. Wer kann möglicherweise nach der vorliegenden Rechtsordnung Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen sein?

Es wird sich dann häufig ergeben, daß nicht eine bestimmte Theorie richtig ist, sondern daß mehrere brauchbar sind, ferner daß die verschiedenen Theorien durchaus nicht so unverträglich miteinander sind, daß eine die andere ausschließen müßte. Es läßt sich überhaupt der Satz aufstellen, daß, abgesehen von den unjuristischen mit unjuristischen Begriffen arbeitenden Theorien, die von manchen auch unter der Bezeichnung irrationale Theorien oder Kirchenschutz- und Klerikaltheorien zusammengefaßt werden, alle Theorien im positiven Recht ihre Stütze finden. Dies ist aber nicht in dem Sinne gemeint, daß für jedes Rechtsgebiet die Frage nach dem Eigentümer am Kirchengut nach allen rationellen Theorien sich beantworten lasse, sondern nur in dem Sinne, daß die Rechtsordnung den Eigentümer des Kirchengutes bestimmen kann und an keine Theorie gebunden ist, mit andern Worten, daß diese Frage nicht allgemeingültig gelöst, sondern nur dahin beantwortet werden kann, nach heute geltendem Recht eines bestimmten Landes ist das und das Rechtssubjekt Träger des Eigentumsrechtes und kann das und das andere Rechtssubjekt Träger des Eigentumsrechts am Kirchengut sein.

§ 5.

Gibt es aber überhaupt ein Eigentum am Kirchenvermögen?

Will man die Frage nach dem Eigentümer des Kirchenvermögens beantworten, so muß man sich zunächst darüber klar sein, ob ein Eigentumsrecht an ihm überhaupt möglich ist, ob es überhaupt einen Eigentümer haben kann.

Dies ist von Walter in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts[1]) in der Tat bestritten worden mit der Begründung, „daß das Wesen des Eigentumsbegriffes in der Befugnis des Eigentümers, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren, beruhe. Das Kirchengut sei aber seiner Natur nach ausschließlich den Zwecken der Kirche bestimmt und dadurch der beliebigen Verwendung entzogen".

Ähnlich drückt sich auch Roßhirt, der Walters Standpunkt zu teilen scheint, aus: „Juristisch sind die Kirchengüter herrenlos, aber im christlichen Sinne gehören sie dem Herrn der Kirche, Gott".[2]) [3])

Diese Ansicht beruht auf der irrigen Meinung, daß das Eigentum absolut unbeschränkt sein müsse, daß daher dauernde Beschränkungen mit dem Begriff des Eigentums unvereinbar seien. Da letzteres nicht der Fall ist, so fällt mit der Prämisse auch die Folgerung.

Da durch die Zweckbestimmung und die daraus sich ergebende Beschränkung das Eigentumsrecht begrifflich nicht ausgeschlossen wird, so ergibt sich, daß an dem Kirchenvermögen tatsächlich Eigentumsrechte bestehen können.

Wer das Subjekt an denselben ist, wird die folgende Betrachtung ergeben.

---

[1]) 14. Aufl., Bonn 1871, S. 563—570 § 251 u. 251a.

[2]) Weilbächer, Würzburger Diss. 1888, S. 6 § 4.

[3]) Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter S. 289 Anhang Abs. 1.

§ 6.

Begriff der juristischen Person.

Das natürliche Subjekt von Rechten und Pflichten ist die physische Person oder der Mensch, aber die Notwendigkeit hat von jeher dazu geführt, zur Erreichung von Zwecken, denen der einzelne nicht gewachsen war, tragfähigere Organisationen künstlich zu schaffen. Es ist dies die juristische Person, welche die Römer mit dem Namen corpus, collegium, universitas, decuria, sodalitas, collegium sodalicium usw. nannten. Über die juristische Konstruktion derselben tobt seit langem ein erbitterter Streit, der zur Aufstellung der verschiedensten Theorien geführt hat. Wohl die älteste, schon von den Postglossatoren aufgestellte und später von Savigny scharf durchgebildete sogen. Fiktionstheorie sah das Wesen der juristischen Person in einem über den Mitgliedern oder Berechtigten stehenden gedachten Rechtssubjekt.

Die Unhaltbarkeit dieser Theorie hat Brinz treffend nachgewiesen, indem er ausführt: „Von fingierten Personen sprechen, sei ein Fehler; es liege darin das Geständnis, daß eine wirkliche Person fehle, denn fingierte Wesen seien nicht existierende. Was nicht existiere, könne aber keine Rechte haben. Fingiertes könne ferner nicht wollen, ohne Wollen und Dürfen aber bestehe kein Recht, ohne die Fähigkeit hierzu keine Rechtsfähigkeit. Die Aufführung der juristischen Person in der Personenlehre käme der Aufführung der Vogelscheuche in der Naturgeschichte des Menschen gleich. Die sogen. juristische Person sei nichts weiter als ein Vermögen, das niemanden gehöre, aber gewissen Zwecken diene". Dagegen hat R. Leonhard, Institutionen 1894 S. 170 treffend bemerkt, „die juristische Person sei kein Zweckvermögen, sondern habe ein Zweckvermögen". Auch Sohm[1]) spricht sich gegen Brinz aus, wenn er sagt: „Der Begriff Zweckvermögen aber bedeute nicht, wie Brinz (Pand. 3. Aufl. Bd. 1 S. 224 ff.) meint, eine Formel für das inner-

[1]) Instit. 11. Aufl. 1903 S. 193 Anm. 2.

halb des Privatrechts stehende soziale Vermögen, sondern das gerade Gegenteil." Ferner, wenn er S. 190 ausführt: „Das Eigentum einer Korporation ist nicht das Eigentum mehrerer, sondern das Eigentum eines einzigen, nämlich des corpus (der Korporation als solcher). Die Korporation, die Gesamtheit ist privatrechtlich ein neuer, anderer einzelner, ein Individuum neben den einzelnen, aus denen die Korporation besteht".

Unrecht hat Sohm aber, wenn er S. 194 in der Anmerkung behauptet: „Nur die Persönlichkeit des Menschen ist der Rechtsordnung gegeben (ist Voraussetzung und Quelle der Rechtsentwicklung). Die Persönlichkeiten der gesellschaftlichen Verbände ist dagegen erst auf einer bestimmten Entwicklungsstufe von der Rechtsordnung erzeugt". Das ist nur insofern richtig, als die Rechtsordnung die tatsächlich vorgefundenen Verbände anerkennt und sie sozusagen als Rechtssubjekte auch rechtlich deklariert. Überdies stehen diese Ausführungen in direktem Widerspruch zu dem von ihm Instit. auf S. 36 Abs. 2 Gesagten, denn danach war die Sippe, die gens, der primäre, sozusagen gegebene Rechtsträger, und erst einer langen Entwicklung hat es bedurft, um die physische Einzelperson zum Rechtssubjekt zu machen. Er führt da aus[2]): „Das Geschlecht erscheint in jenen ältesten Zeiten als Träger der Wirtschaft, des Eigentums. Alles Eigentum ist grundsätzlich Gesamteigentum der Geschlechtsgenossen. — Der einzelne ist durch sich selber nichts. Es lebt die Sippe, nicht der einzelne".

Mit Dernburg[3]) ist zu sagen: „Es ist unhistorisch, daß ursprünglich der Mensch allein Persönlichkeit hatte. Vielmehr ist die juristische Person urwüchsig und bereits in den Anfangsstadien von Staat und Recht vorhanden".

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die juristischen Personen wirkliche Wesen sind und ebenso wie diese nur vom Recht Rechtsfähigkeit erhalten. Denn wie der Mensch zum Rechtssubjekt wird, indem ein Rechtssatz ihm Rechtsfähigkeit

---

[2]) Sohm, Instit. S. 37.

[3]) Pand. 9. Aufl., Berlin 1902, Bd. 1 S. 135.

gibt, so ist Rechtssubjekt der juristischen Person der vom Recht als solches anerkannte Personenverein oder die vom Recht als rechtsfähig anerkannte, bestimmten Zwecken dienende äußere Einrichtung; immer also wird ein wirklich vorhandenes Wesen vorausgesetzt.

Ist demnach die Ansicht zu verwerfen, daß die juristische Person nichts wirklich Bestehendes, sondern nur ein Zweckvermögen sei, so ist auch die Ansicht Jherings unhaltbar, daß bei der Korporation die Mitglieder, bei der Stiftung die einzelnen Beteiligten, Subjekte der diesen zustehenden Rechten seien.[4]) Was die Anstalten oder Stiftungen betrifft, so sind die Beteiligten, soweit sie dieselben verwalten, dermaßen an das Statut oder die Vorschriften der Anstalt gebunden, daß sie von diesen nicht abweichen dürfen; andererseits haben diejenigen, welche ihre Wohltaten genießen, keinerlei Rechte, es müßte denn, wie sich ein geistreicher Verfasser ausdrückt, gerade das Recht sein, keine Rechte zu haben.

Sehr richtig sagt K. v. Czyhlarz,[5]) wo nur Mitgliedervermögen existiert, wie z. B. bei der societas, dort besteht keine juristische Person.

Da die reale Verbandsperson das Subjekt der juristischen Person ist, kann nicht, wie Maas behauptet, der Zweck das Subjekt derselben sein.

Überdies gehen alle, welche den Zweck oder das Zweckvermögen oder auch die Zweckverwaltung zum Subjekt der juristischen Person machen wollen, von der irrigen Ansicht aus, daß die juristische Person nichts wirklich Reales, sondern bestenfalls eine Fiktion, ein Phantasiegebilde ist. Da die Geschichte das Gegenteil beweist, wird damit allen hierauf gestützten Folgerungen der Boden entzogen. Ferner wäre noch darauf hinzuweisen, daß eine Sache vielen Zwecken dienen kann, dann müßte sie aber auch ebenso viele Eigentümer haben.[6])

---

[4]) vgl. Dernburg, Pand. 7. Aufl., Berlin 1902, Bd. 1 S. 139, 140 § 61, 1 a—e.

[5]) Lehrb. der Instit. d. röm. R. 7. u. 8. Aufl., Wien, Leipzig 1905, S. 71.

[6]) Poschinger S. 9.

B. Abhandlung.

Wer ist das Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen nach dem positiven Recht?

§ 7.

In der Zeit von 313 bis auf Justinian.

Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Mailänder Edikt vom Jahre 313 seitens Konstantin I. in Gemeinschaft mit Licinius ist die Kirche zivil- und staatsrechtlich geschaffen worden. Das Jahr 313 ist das Geburtsjahr der Kirche in staats- und zivilrechtlicher Beziehung. Bis dahin gab es für das Zivilrecht überhaupt keine Kirche, und für das Staatsrecht existierte sie höchstens als eine verbotene staatsfeindliche Geheimverbindung. Weder als Religionsverband aller durch denselben Glauben Geeinten, noch als universelle Heilsanstalt war sie dem Recht des Staates bekannt. Aus diesem Grunde ist es falsch, bei der Frage nach dem Rechtssubjekte auf die Zeit vor dem Mailänder Edikt zurückzugehen, da bis zum Jahre 313 alles den kirchlichen Zwecken gewidmete Gut nur tatsächliches Kirchengut gewesen ist, denn, wenn es auch historisch richtig sein sollte, was aber nach den Angriffen, die diese Lehre in neuerer Zeit erfahren hat, zweifelhaft erscheint, daß die Christengemeinden sich als collegia tenuiorum seu funeraticia organisiert hätten, um den Vorteil der erlaubten und vermögensfähigen Vereine genießen zu können, so würden sie ihre Kultzwecken dienenden Güter nur als ziviles, nicht als Kirchengut besessen haben. D. h., da diese (Vereinigungen) Organisationen nur als zivilrechtliche vom Rechte anerkannt waren, so waren auch die in ihrem Eigentum stehenden Vermögenswerte Privateigentum. Bis zum Erlaß des Mailänder Edikts existierte noch gar kein Kirchenvermögen im Rechtssinne. Zutreffend sagt Knecht:

„Konstantin hat das Verdienst, das tatsächliche Kirchengut, wie es z. B. in den Restitutionsedikten der Jahre 312 und 313 vorausgesetzt wird, in ein rechtliches umgestaltet zu haben". „Er hat die Kirche in das öffentliche Recht eingeführt. Er hat auch den Grund gelegt zur Entfaltung der Kirche auf privatrechtlichem Gebiete." Wäre es anders, dann hätte es der Verleihung der Rechtsfähigkeit seitens Konstantins nicht bedurft und das Edikt von 313 wäre überflüssig gewesen. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Konstantin ist allseitig und am meisten von der Kirche selbst anerkannt worden. Durch die Kämpfe, die die Kirche um die Anerkennung oder Erhaltung ihrer Rechtsfähigkeit geführt hat, zeigt sie deutlich, welche Bedeutung dieselbe für sie hat. Freilich gab es, wie die vorerwähnten Restitutionsedikte beweisen, auch schon vor Konstantin Gütermassen, die Kultzwecken dienten, aber diese wurden juristisch so wenig Kirchengut, als es die germanischen Eigenkirchen je gewesen sind oder heute die Garnison-, die Strafanstaltskirchen, die Haus- und Schloßkapellen und die Kommunalfriedhöfe sind.[1]) Wohl hatten schon Christus und seine Apostel Vermögen, aus dem die gemeinsamen Ausgaben Christi und seiner Apostel bestritten wurden. Aber Christus und die Apostel waren die Eigentümer desselben in ihrer Eigenschaft als Menschen. Sie waren Subjekte des staatlichen Rechts wie jede andere rechtsfähige Privatperson. Aus diesem Umstande läßt sich also, wie Schulte (Lehrb. des kath. Kirchenrechts, Gießen 1863, S. 430 Anm. 1) bemerkt, nichts auf die rechtliche Eigenschaft der in ihrem Eigentum stehenden Vermögenswerte schließen. Ebenso steht es mit den Gütern, aus denen später bis zum Jahre 313 die kirchlichen Bedürfnisse bestritten wurden. Diese waren rechtlich keine Kirchengüter, sondern hatten alle ihren zivilen Eigentümer, zivil im Gegensatz von kirchlich genommen. Es war dies ein Zustand, wie er heute noch in Nordamerika und China hinsichtlich der Kirche herrscht. Hier wie da sind die kirchlichen und religiösen Zwecken dienenden Güter auf

---

[1]) vgl. Poschinger, Das Eigentum am Kirchenvermögen, München 871, S. 19 Anm. 1.

vom betreffenden Staatsrecht anerkannte Rechtssubjekte übertragen. Für diese Zeit erübrigt sich demnach die Frage nach dem Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchengut, da es juristisch kein Kirchenvermögen gab, denn bei Zuwendungen von Gütern zu religiösen oder kirchlichen Zwecken blieben je nach Lage des Falls die Zuwendenden juristische Eigentümer des Zugewendeten und waren nicht durch das Recht, sondern nur in ihrem Gewissen in der Verfügung über diese Güter gebunden, oder sie übertrugen ihre Rechte auf einen für derartige Fälle bestimmten Vertrauensmann, der dann rechtlich Privateigentümer der betreffenden Vermögensmassen wurde. Statt einer solchen physischen Person konnte auch ein von der Rechtsordnung anerkannter Verein, eine anerkannte Korporation gegründet werden. Diese war dann rechtlich anerkanntes Rechtssubjekt und konnte als solches ebenfalls Privatvermögen haben. Alle diese Rechtssubjekte besaßen dann aber diese Vermögensmassen als Privatvermögen und waren rechtlich nur an die privatrechtlichen Bestimmungen der staatlichen Rechtsordnung gebunden und durch sie beschränkt. Durch die Bestimmungen der Kirche waren sie nur in ihrem Gewissen gebunden. Wenn daher beispielsweise ein collegium tenuiorum ein Kirchengebäude oder einen Kultgegenstand vielleicht im Streit mit dem Bischof oder aus irgendeinem anderen Grunde entgegen den Bestimmungen der Kirche veräußerte oder seinen Zwecken entzog, so war es rechtlich dazu befugt; es war dies rechtlich keine Veruntreuung fremden Eigentums.

Es ist nicht angängig, für diese Zeit die Gesamtkirche, die Kirchengemeinde, das einzelne kirchliche Institut usw. als Eigentümer dieser Güter zu erklären, wenn man nicht den realen Boden (der historischen Wirklichkeit) verlassen und sich ganz philosophischen oder theologischen, vielleicht auch juristischen Phantasien hingeben will. Z. B. muß bestritten werden, daß die erste Jerusalemer Christengemeinde Eigentümer der Güter, die in der hl. Schrift erwähnt werden, gewesen sei, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Gemeinde sich zu einer nach den damaligen Gesetzen anerkannten juristischen Person organisiert hat, der dann die einzelnen Mitglieder ihr Vermögen und ihre Rechte

übertragen hätten. Vor dem Rechte blieben die einzelnen Angehörigen der Jerusalemer Gemeinde in ihrer alten Rechtsstellung und die Gütergemeinschaft, von der die hl. Schrift berichtet, beruhte nur auf tatsächlicher Übung, nicht auf irgendeinem Rechtssatz. Aus diesem Grunde und ferner, weil auch, falls die Erstlingsgemeinde juristischer Eigentümer des Vermögens ihrer Mitglieder gewesen wäre, sie nach dem Stande des damaligen Rechtes es nur als zivilrechtliche Korporation hätte sein können, der Umstand aber, daß sie zugleich die Kirche repräsentierte, nur ein zufälliger war, brechen alle Schlüsse, die Poschinger[2]) daraus zieht, brechen alle Kombinationen, die er daran knüpft, haltlos in sich zusammen.

Überdies ist die Ansicht, die Kirche Christi sei durch die Erstlingsgemeinde von Jerusalem nicht nur repräsentiert worden, sondern sogar eine Zeitlang mit ihr identisch gewesen, irrig. Denn abgesehen davon, daß die Kirche von früheren Zeiten an die Auffassung vertreten hat, daß sie unabhängig von den Gemeinden bestehe, daß mithin die Kirche im Anfange nach dem Tode des Erlösers mit den Aposteln unter dem Primate des Petrus gewesen sei, ist es auch eine durch die hl. Schrift beglaubigte Tatsache, daß es schon zur Zeit Christi an vielen Orten Anhänger des Herrn gegeben hat, ferner, daß es schon vor Gründung der Erstlingsgemeinde auch anderwärts Christen gegeben hat. Ich erinnere nur an den Hauptmann von Kapernaum. Es ist also auch, wenn man die Auffassung zugrunde legt, die ersten Christen als solche bildeten die Kirche, die Jerusalemer Christengemeinde niemals mit der Kirche identisch gewesen. Auch für die Folgezeit ist es nicht möglich, von einem Kirchenvermögen im Rechtssinne zu reden. Daher kann auch nicht nach seinem Eigentümer gesucht werden.[3]) Rechtlich betrachtet war es jedoch meist nur, wie bereits bemerkt, jus singulorum, d. h. es blieb im Eigentum der es zu kirchlichen Zwecken Verwendenden. Aus dem 3. Restitutionsedikte, woselbst den einzelnen Kirchen Kircheneigentum restituiert wird, beweisen zu wollen,

---

[2]) Das Eigentum am Kirchenvermögen, München 1871, S. 21.

[3]) vgl. Poschinger § 4 S. 24. Anm. 19.

daß diesen auch schon früher rechtlich Eigentum zugestanden habe, erscheint mir nicht angängig. Kunstmann[4]) vertritt dieselbe Ansicht, wenn er sagt: „Mit der Aufnahme der Kirche in den Staat kam der rechtliche Besitz liegender Güter als zweiter Bestandteil hinzu, denn Konstantin der Große und Licinius erklärten die einzelnen Kirchen als erwerbsfähig und gaben ihnen ihre liegenden Güter zurück". Es ist in diesem Restitutionsedikt wie auch im zweiten Toleranzedikt verordnet, es sollte das ihnen früher entzogene ad ius ac dominium Christianorum wieder zurückgegeben werden. Es ist nicht richtig, dieses „ius ac dominium Christianorum" einfach als ihr Eigentum zu übersetzen. M. E. wollen die Kaiser Konstantin und Licinius sagen: „Die Güter, die den Christen durch unsere Vorgänger entrissen worden sind, sollen ihnen zurückgegeben werden". Dies hätte an sich genügt, aber um böswilligen Schikanen seitens der damals noch zahlreichen heidnischen hohen Beamten nnd Machthaber vorzubeugen oder vielleicht auch, was wahrscheinlicher ist, eine eingehende gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse zu umgehen, fährt Konstantin fort: „Diese Zurückgabe soll aber nicht geschehen ad ius (civitatis) rei publicae, gemäß dem Zivilrecht, weil dann die Christen in die alte ungünstige Stellung zurückversetzt worden wären. Denn, da danach nur zivile Rechtssubjekte Rechtsfähigkeit besaßen, so hätten die Güter an die einzelnen zivilen Rechtssubjekte restituiert werden müssen, was umständlich und oft gar nicht ausführbar gewesen wäre, überdies aber auch unnötig, nachdem die Kirche Rechtsfähigkeit erhalten hatte. Warum sollte man nur um des Grundsatzes willen, daß man den früheren Eigentümern, die, wenn man so sagen darf, nur aufgezwungenermaßen, gleichsam als Strohmänner aufgestellt waren, restituieren müsse, diese suchen, und die Güter an sie zurückgeben, da doch jetzt diese zivilen Eigentümer überflüssig geworden waren, warum also diese Übelstände heraufbeschwören, nur aus dem Grunde, weil früher das Zivilrecht die Kirche nicht als rechtsfähig anerkannt hatte.

---

[4]) Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der historischen Konfessionen, München 1867, S. 196.

Daher verordnete Konstantin, um allen Zweifeln zu begegnen, daß diese Zurückerstattung gemäß dem Recht und dem Eigentum, d. h. gemäß dem Eigentumsrecht, wie es dieses vorgenannte unter den Mitgliedern der christlichen Gemeinden bisher ohne staatliche Sanktion geübte Recht der Christen geregelt habe, geschehen solle, ad ius ac dominium Christianorum. Es ist damit nicht ein früherer Rechtszustand anerkannt, sondern ein neuer im Gegensatz zum früheren begründet, nämlich der, daß nunmehr die ursprünglich nur innerkirchlich geltenden Satzungen, die nur die Mitglieder der Kirche als solche und nur im Gewissen, nicht auch rechtlich verpflichteten und banden, wie überhaupt, so auch in vermögensrechtlicher Beziehung zum wirklich geltenden territorialen, d. h. alle Bewohner des der römischen Staatsgewalt unterworfenen Territoriums bindendem und verpflichtendem staatlichen Recht erhoben wurden.

Die Kirche hatte damit nicht nur Rechtsfähigkeit erlangt, sondern auch ihre Satzungen wurden durch die Restitution der Rechtsfähigkeit gleichsam mit teilhaftig, sozusagen erst jetzt rechtskräftig, d. h. sie wurden zu Staatsgesetzen. Das erklärt auch die sonst sonderbare Tatsache, daß die Kaiser sich in so geringem Maße in kirchlicher Gesetzgebung betätigt haben, denn bei einem so großen Verbande, wie ihn die Kirche zu ihrer Zeit schon darstellte, deren Vermögen, wie aus den Restitutionsedikten und aus der Tatsache hervorgeht, daß die Verfolger besonders auf das religiösen Zwecken gewidmete Vermögen der Christen fahndeten, nicht unbedeutend gewesen sein kann, muß doch eine Regelung notwendig gewesen sein. Der Mühe, die privatrechtlichen und besonders vermögensrechtlichen Beziehungen der Kirche zu regeln, hatten sich die Kaiser eben dadurch überhoben, daß sie die Sätze, wie sie die Kirche für ihre Mitglieder hierüber erlassen hatte, einfach als ihr Recht gleichsam rezipiert haben. Auch eine andere zunächst auffällige und sich nicht sogleich von selbst erklärende Erscheinung wird hierdurch motiviert und erklärt; der Umstand nämlich, daß die Kaisergesetze über diesen Teil des Kirchenrechts sich in vollster Harmonie mit den kirchlichen canones befinden und die Beobachtung derselben immer wieder, besonders aber von Justinian

eingeschärft und ihre Übertretung als Übertretung staatlicher Normen mit mehr oder minder schweren Strafen belegt wird. Da die Kirche vor Konstantin überhaupt nicht anerkannt war, so konnte sie auch kein allen Staatsbürgern gegenüber, mochten sie Heiden oder Christen sein, geltendes Recht setzen. Daher wird durch die von Poschinger[5]) zitierten Konzilbeschlüsse nichts für das Vorhandensein von rechtlich, d. h. vom Staate als solches anerkanntem Kirchenvermögen bewiesen. Auch aus der Möglichkeit, an Coemeterien Renten, Einkünfte, Grundstücke und Rechte zu knüpfen, folgt für das rechtliche Vorhandensein von Kirchenvermögen nichts, da 1. diese, wie aus Poschinger S. 27 Anm. 28 hervorgeht, nicht in den Verfolgungen geschont wurden, 2. aber in ruhigen Zeiten keineswegs als Eigentum der Christen in ihrer Eigenschaft als Religionsverband rechtlich anerkannt, sondern nach den Vorschriften über res religiosae behandelt wurden. Auch die von Poschinger zum Beweis des Vorhandenseins von rechtlich anerkanntem Kirchenvermögen angeführte Restitution der Coemeterien durch Gallienus[6]) ist nicht beweiskräftig, denn diese geschah nach Lage der Verhältnisse zu Händen der betreffenden Bischöfe als Privatpersonen, nicht als Stellvertreter einer Kirche, die ja für das Recht nicht existierte. Bezeichnenderweise sagt Eusebius, daß die betreffende Konstitution ad alios episcopos, an andere Bischöfe, gerichtet worden ist. Daraus folgt, daß es auch im Gegensatz zu diesen anderen Bischöfen solche gegeben haben muß, denen Gallienus diese Befugnis nicht erteilt hatte. Dies beweist, daß diese Erlaubnis nur ein Gnadenakt des Kaisers gewesen ist. Der Kaiser gab diese Erlaubnis nur den Bischöfen, denen er sie zu geben für gut fand. Daraus und aus dem Umstande, daß die Kirche nicht vom Rechte anerkannt worden war, ergibt sich aber, daß den Bischöfen diese Erlaubnis nur in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, denn nur als solche waren sie vom Rechte anerkannt, gegeben worden ist.

---

[5]) Das Eigentum am Kirchenvermögen S. 27 Anm. 2.

[6]) Poschinger, Das Eigentum an Kirchenvermögen S. 28.

Mit Recht sagt Uhrig[7]): „Und wenn auch einzelne Kaiser, wie z. B. Alexander Severus, Philippus und Gallienus, oder Statthalter die christlichen Kirchen so behandelten, als wenn sie eigentumsfähig wären, so waren dies doch nur unsichere, von der Gnade abhängige Zustände, die auf einmal wieder verschwanden".

Ähnlich drückt sich A. Knecht aus[8]): „Zwar besaßen die christlichen Gemeinden schon seit dem Anfang des 3. Jahrhunderts bewegliches und unbewegliches Vermögen. Aber der tatsächliche Besitz war nicht zugleich ein rechtlicher. Selbst wenn es historisch nachweisbar wäre, daß die Christengemeinden sich als collegia tenuiorum seu funeraticia organisiert hätten, um so die Vorteile der erlaubten und vermögensfähigen Vereine genießen zu können, würde ihr Vermögensrecht noch als ein sehr prekäres erscheinen müssen".

Durch das Toleranzedikt von 313 wurde zunächst die christliche Kirche als Konfession vom Staate anerkannt und aus der Reihe der verbotenen oder nur geduldeten Sekten herausgehoben.

Nach dem Wortlaut der die Anerkennung der Kirche seitens des Staates aussprechenden und ihre Rechtsfähigkeit begründenden Edikte der Jahre 310, 312 und 313 ist es zweifelhaft, ob diese Rechtsfähigkeit der Kirche als Gesamtkirche oder ihren Anstalten und Instituten verliehen worden ist, oder ob die christlichen Gemeinden als Träger der Rechtsfähigkeit berufen sind.

Doch ist wohl anzunehmen, daß die kirchlichen Anstalten, in damaliger Zeit die einzelnen Bischofskirchen, als Träger der der Kirche verliehenen Rechtsfähigkeit anzusehen sind, denn der Ausdruck conventiculum, der sich schon in dem Edikt von 310 „ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant, ita ut ne quid contra disciplinam agant." Lactantius, de morte persecutorum. c. 34 findet, bedeutet wohl, wie aus der von dem gleichen Vorgang handelnden Stelle aus Eusebius hist.

---

[7]) Uhrig, Das Kirchengut, ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigentum zustehe an Kirchen und den aus ihnen hervorgegangenen Stiftungen. Augsburg 1867, S. 44.

[8]) A. Knecht, System des justinianischen Kirchenvermögensrechts, in Ulrich Stutz, Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 22 S. 2.

eccles. VIII. 17 hervorgeht, die einzelne Kirche, nicht die Kirchengemeinde, Eusebius histor. eccles. VIII. 17. ut omnes Christiani aedes suas, in quibus conventus peragebant denuo instaurare possint, ita ut nihil contrarium disciplinae suae deinceps facere cogantur.

Andrerseits muß zugegeben werden, daß diese Deutung keineswegs sich von selbst ergibt und nicht gerade die natürlichste ist. Es läßt sich auch mit ebensoviel Berechtigung folgendermaßen argumentieren. In den Edikten sind es immer nur die Christen schlechthin, denen etwas erlaubt wird, die als Besitzer oder Eigentümer genannt werden. „ut denuo sint Christiani et conventicula sua componant."

Hiernach sind also die Christen als solche, als Eigentümer der wiederherzustellenden conventicula genannt. Sie sind das Subjekt, die conventicula das Objekt des an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses. Demnach wäre also die Erlaubnis, ihre conventicula aufzubauen und zu besitzen, den Christen schlechthin, d. h. den Christen als Religionsgesellschaft erteilt worden. Es ist keineswegs juristisch und auch nicht historisch ausgeschlossen, daß die Rechtsfähigkeit der Gesamtkirche verliehen worden ist, jedoch ist es nicht sehr wahrscheinlich, da die Organisation der Kirche noch nicht derartig gefestigt war, daß die Gesamtkirche sofort als geschlossene Einheit dem Staate auch rechtlich gegenübergetreten wäre. Sehr treffend führt Knecht a. a. O. S. 4 aus: „Sie (die Kirche) als lokalen Verein aufzufassen, lag für diejenigen nahe, welche sahen, wie die Christen an den einzelnen Orten geschlossen bei den Kulthandlungen auftraten und bei Ausübung der Charitas nach gemeinsamem Plane arbeiteten. Die Bestimmung als Weltkirche konnte in den ersten christlichen Jahrhunderten infolge des Mangels eines internationalen Verständnisses im allgemeinen und bezüglich des religiösen Kultus insbesondere selbst von den Rechtsgelehrten nicht begriffen werden. Unfaßbar war dem klassischen Juristen der Begriff einer Religionsgesellschaft, die als selbständige Persönlichkeit über oder neben dem Staate stehen könnte".

Dem ersten christlichen Kaiser war es darum zu tun gewesen, den Christen das zu den Zeiten der Verfolgungen ent-

rissene Vermögen wieder zu verschaffen und ihrem religiösen Verbande oder Verbänden den Erwerb neuer Güter unter Lebenden und von Todes wegen zu sichern.

Der Wortlaut des Edikts von 313 zwingt nicht dazu, anzunehmen, daß die Rechtsfähigkeit den Christengemeinden oder der Gesamtkirche zuerteilt sein sollte, denn wenn es auch heißt: „Quae omnia corpori Christianorum protinus per intercessionem tuam ac sine mora tradi oportebit", so heißt es doch weiter: „Et quoniam iidem christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia; ea omnia lege, qua superius comprehendimus . . . hisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum, reddi iubebis". Denselben Gedanken spricht Maas in v. Moys Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 4 S. 587 f. aus, wenn er sagt: „Dieses Edikt handelt nicht davon, ob die einzelnen Kirchen oder Kirchengemeinden oder die Gesamtkirche das Rechtssubjekt sei, sondern nur von der Erwerbsfähigkeit der Christenheit resp. Kirche überhaupt".

Daraus scheint ganz deutlich hervorzugehen, daß als Träger der im Edikt verliehenen Rechte die einzelnen Kirchen anzusehen seien. Dabei kann naturgemäß nicht an das materielle Kirchengebäude gedacht werden, denn dieses ist eine Sache und kann nur Objekt, nicht Subjekt von Rechten sein. Ebensowenig ist es zulässig, unter den ecclesiis die Christengemeinden zu verstehen, da man sonst den Kaiser einer durch nichts gerechtfertigten Tautologie beschuldigen würde und es gar nicht einzusehen wäre, was er mit dem Zusatz id est ecclesiarum sagen wollte, wenn ecclesia dasselbe wie corpus bedeuten sollte. Daß nicht etwa der Gegensatz zu den einzelnen Christen durch diese Worte hervorgehoben werden sollte, ergibt sich daraus, daß dieser Gegensatz schon weit schärfer durch die Worte „non hominum singulorum" hervorgehoben ist, mithin also auch durch diese Auffassung der Kaiser einer überflüssigen Tautologie beschuldigt würde. Es ist aber auch nicht angängig, die Worte ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia dahin aufzufassen, daß der Kaiser habe sagen wollen, das corpus christi-

anorum bestehe aus den einzelnen Kirchen und nicht aus den einzelnen Christen, da eine derartige Feststellung überflüssig erscheinen muß. Doch auch abgesehen hiervon verbietet die ganze Verbindung des Wortes pertinentia mit den Worten non hominum singulorum diese Auffassung, welche nur möglich wäre, wenn das Komma vor pertinentia stände. Daß es sich hier aber um Erklärung des Ausdrucks ius corporis handelt, geht aus der ganzen Fassung der Stelle deutlich hervor.

Daß aber schon nach der konstantinischen Gesetzgebung, d. h. mit dem Eintritt der Kirche in das Rechtsleben den einzelnen Kirchen die juristische Persönlichkeit zusteht, hat m. E. Poschinger unwiderleglich in seiner Schrift „Das Eigentum am Kirchenvermögen“ S. 36 f. besonders durch die von ihm gebrachten Belegstellen bewiesen. In diesen wird, wenn vom Vermögen oder von Rechten der Kirche die Rede ist, immer im Plural von den Kirchen gesprochen. So z. B. bei dem Befehlsschreiben des Kaisers an Anulius: „Volumus ut, quae praedictae ecclesiae antea possiderunt, ad earundem jus omnino revertantur“. Auch die l. 1 C. Th. XI, 1 (anno 315) schreibt den Einzelkirchen juristische Persönlichkeit zu. Ist dies nun ein Beweis für die juristische Persönlichkeit der Einzelkirchen, so wird uns scheinbar mit zwingender Notwendigkeit durch das Gesetz vom Jahre 321. l. 1 C. J. s. S. 1, 2, das die Erwerbsfähigkeit der Kirche aus Testamenten, deren testamenti factio passiva behandelt, die nach römischem Recht juristischen Personen durch Privileg besonders verliehen werden mußte, der Schluß aufgedrängt, daß diese testamenti factio passiva der Gesamtkirche „sanctissimo catholicae venerabilique concilio“ verliehen worden sei. Es ist jedoch nicht durchaus notwendig, daß man die betreffende Stelle mit „der hl. katholischen und ehrwürdigen Kirche“ usw. übersetze, sondern man kann auch übersetzen: „einer“ im Sinne von irgendeiner hl. katholischen und ehrwürdigen Kirche. Der Zusatz catholicae (katholisch) ist keineswegs sinnlos, denn gerade in damaliger Zeit waren große Glaubensspaltungen eingetreten und die testamenti factio passiva sollte nicht allen christlichen Kirchen, also auch den häretischen, verliehen werden, sondern nur den katholischen. Es wurde also gestattet, einer Kirche Vermächtnisse

auszusetzen, aber nicht einer beliebigen, also auch event. einer häretischen, sondern nur einer katholischen. Daß nicht Gesamtkirche, sondern nur die Einzelkirchen gemeint sind, ergibt sich aus anderen gleichzeitigen Gesetzen desselben Kaisers. Ein Beispiel hierfür ist das Gesetz, durch das den Novatianern erlaubt wird, Kirchen und Coemeterien zu besitzen, die sie durch Kauf oder andere rechtmäßige Titel erworben hätten. In diesem Gesetze wird befohlen, darauf zu sehen, daß die Novatianer sich nicht etwas von dem anmaßten, was vor der Kirchenspaltung der katholischen Kirche gehört habe. Providendum erit, ne quid sibi usurpare conentur ex his, quae ante discidium ad ecclesias perpetuae sanctitatis pertinuisse manifestum est".

In l. 6 c. Th. XVI, 2 heißt es: „Opulento enim subire necessitatis oportet pauperes ecclesiarum divitiis sustentari".

Demnach sind in dieser Periode die Einzelkirchen als juristische Personen die Rechtssubjekte des Kirchenvermögens.

Die staatliche Gesetzgebung ist hierin nur der Kirche gefolgt und hat weiter nichts getan, als daß sie die innerhalb der organisierten Kirche gebildeten Sätze zum staatlich geschützten und anerkannten Recht erhoben hat. A. Knecht[8a]) führt in gleichem Sinne aus:

„Aus dem Innern der Kirche heraus bildete sich ein eigenes Recht. Unter der Mitwirkung der Bischöfe erhoben sich sehr zahlreiche kirchliche Institute mit Sondervermögen für ihre Zwecke". A. Knecht S. 7 f.: „Die staatliche Gesetzgebung war bei dieser innerkirchlichen Rechtsentwicklung nicht beteiligt. Sie vermochte nicht, die neuen Ideen, die sich in dem Christentum entfalteten, juristisch zu prägen". Sie (die Kaiser) gewährten der kirchlichen Rechtskraft zumeist große Freiheit in der Entwicklung. „Die Kaiser bemühten sich, die vollendeten Tatsachen würdigend, für die Ausstattung derselben (der kirchlichen Institute und Anstalten) mit staatlichen Rechten und Privilegien zu sorgen. Ihre Tätigkeit ist vielfach nur eine ergänzende." U. Stutz[8b])

[8a]) A. Knecht, System des justinianischen Kirchenvermögenrechts. In U. Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 22 S. 7 f.

[8b]) U. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Berlin 1895, Bd. 1 S. 41 Anm. 2.

zeichnet dieses Verhältnis treffend mit den Worten: „Die jeweilige Gesetzgebung des römischen Reichs hat die Eigentumsverhältnisse nicht sowohl geschaffen als sich vielmehr an sie angeschlossen".

Da es bis zum 4. Jahrhundert nur bischöfliche Kirchen gab, so sind für diesen Zeitraum diese als alleinige Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchengut anzusehen. Aber auch als im 4. Jahrhundert Pfarrkirchen entstanden, blieb doch das kirchliche Vermögensrecht unverändert. „Für die Bedürfnisse der einzelnen Pfarrkirchen wurde auf dem Wege der sogen. Stipendien gesorgt."[9]) Diese Stipendien wurden in späterer Zeit zur gesetzlichen Verpflichtung der Bischofskirche, während sie im Anfange ganz im Belieben des Bischofs gestanden hatten. Conc. v. Antiochia a. 341 c. 25. „... Episcopus ecclesiasticarum rerum habet potestatem ad dispensandum".[10])

Auch für die Folgezeit ist dies die rechtliche Lage des Kirchengutes. Im Jahre 390 bestimmte Kaiser Theodosius, daß eine Diakonissin und gottgeweihte Jungfrau keine Kirche, keinen Geistlichen, keine Armen zum Erben einsetzen könne. 445 erlauben Marcian und Valentinian den Witwen, Diakonissen und gottgeweihten Jungfrauen, wieder in Testamenten oder Kodizillen einer Kirche oder der Kapelle eines Heiligen ihr Vermögen ganz oder zum Teil zuzuwenden. Novella Marciani tit. V. de testam. clericorum. Daß in diesen Gesetzen der Ausdruck ecclesia nicht „die", sondern „eine" Kirche bedeutet, geht, wie Poschinger richtig bemerkt, aus der Zusammenstellung mit „martyrium" deutlich hervor. In den Gesetzen der damaligen Zeit ist meistens von der hochheiligen Kirche die Rede. sacrosanctae ecclesiae. Auch wenn von den Kirchen der Sektierer die Rede ist.

Die Betrachtung der in dem Zeitraum von Konstantin bis auf Justinian erlassenen Gesetze ergibt, daß sie in der überwältigenden Mehrzahl die einzelnen Kirchen als juristische Personen behandeln. Wenn aber auch einzelne Gesetze, wie z. B. die Novella Marciani tit. V de testam. clericorum, die l. 52 C.

---

[9]) Poschinger, Das Eigentum am Kirchengut, München 1871, S. 13.
[10]) Poschinger a. a. O. S. 43 Anm. 41.

Th. 16, 5: „ecclesias eorum . . ., si qua in eorum ecclesias haereticorum largitas prava contulit, proprietati catholicae sicut jamdudum statuimus vindicatis“; l. 20 Cod. Th. 16, 10: „Omnia enim loca, quae sacris error veterum deputavit, secundum Divi Gratiani constituta nostrae rei jubemus sociari. Ea autem, quae multiplicibus constitutis ad venerabilem ecclesiam voluimus pertinere, Christiana sibi merito religio vindicabit“, sich so ausdrücken, daß nach ihnen scheinbar der Gesamtkirche juristische Persönlichkeit beigelegt wird, so ergibt sich bei näherer Betrachtung, daß dies keineswegs mit zwingender Notwendigkeit aus ihnen folgt. Für die Novella Marciani scheint schon aus der Aufzählung der einsetzungsfähigen Subjekte hervorzugehen, daß nicht an die Gesamtkirche gedacht ist. Dies ergibt sich aus der schon von Poschinger hervorgehobenen Zusammenstellung mit „martyrio“, das ist der Kapelle oder Kirche, wo ein Märtyrer verehrt wird. Überdies hindert nichts, unter ecclesiae „eine“ Kirche zu verstehen und demgemäß zu übersetzen. Auch diese Auffassung gibt einen guten Sinn und empfiehlt sich außerdem dadurch, daß man in diesem Falle keinen Wechsel im Ausdruck anzunehmen braucht. Es ist nicht recht einzusehen, warum es plötzlich „die“ Kirchen heißen soll, während es doch „eine“ Märtyrerkapelle, „einen“ Kleriker heißen muß.

Daß in der l. 52 C. Th. 16, 5 gesagt ist proprietati catholicae vindicatis, beweist nichts dagegen, daß auch für dieses Gesetz die einzelnen Kirchen als juristische Personen anzusehen sind. Denn 1. sagt das Gesetz sicut jamdudum statuimus, wie wir es schon längst bestimmt haben, und verweist damit auf die zur Zeit seines Erlasses geltenden Gesetze; diese Gesetze aber behandeln immer die Einzelkirchen als juristische Personen. 2. legt es selbst den Einzelkirchen juristische Persönlichkeit bei: „si qua in eorum ecclesias haereticorum largitas prava contulit“. Denn was für die einzelnen Kirchen der Häretiker recht ist, ist für die katholischen Einzelkirchen nur billig. 3. ergibt auch hier die Auslegung „eine Kirche“ einen guten Sinn.

Vom Jahre 313 bis zum Regierungsantritt Justinians ist nach Lage der Quellen nicht die Gesamtkirche Eigentümerin des Kirchenvermögens.

Für diesen Zeitraum kann aber m. E. auch kein Korporativeigentum einzelner Korporationen, etwa der Christengemeinden, angenommen werden. Die ersten Kaiser haben zwar in ihren Gesetzen öfters termini technici des römischen Korporationsrechts angewendet, aber da sie der Kirche große Freiheit in der Gestaltung ihrer Verhältnisse und in der Entwicklung ihrer Normen, sowie deren Rechtskraft großen Spielraum ließen und sich bemühten, ein Recht betreffend der Eigentumsverhältnisse am Kirchenvermögen nicht sowohl zu schaffen als vielmehr sich an die innerhalb der Kirche sich bildenden Anschauungen anzuschließen, so folgt daraus, daß man bei Beantwortung der Frage nach dem Eigentümer des Kirchenvermögens zur Interpretation der staatlichen Gesetze die kirchlichen Vorschriften und Schriftsteller mit heranziehen muß. Hierbei ergibt sich nun, daß die Ausdrücke der Gesetze zwar die alten geblieben sind, vielfach aber einen Bedeutungswandel durchgemacht haben, so daß sich materiell das oben angeführte Resultat ergibt. Diesen Vorgang beschreibt O. Gierke (Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 3, Berlin 1873, S. 116) treffend, wenn er sagt: „Im Leben wie im Recht drang eine Vorstellungsweise durch, für welche die von Gott gestiftete und vom Bischof vertretene Heilsanstalt als das Subjekt erschien, an welches der Staat die Vermögensfähigkeit geknüpft hatte".

Im 5. Jahrhundert tritt insofern eine Veränderung auf, als neben der bis dahin allein herrschenden Bischofskirche erst vereinzelt, dann immer zahlreicher neue kirchliche Rechtssubjekte entstehen und vom Staate als solche anerkannt werden. Die ersten Andeutungen dieser Entwicklung reichen bis in das Jahr 412 zurück. In diesem Jahre wurde den städtischen Kirchen Immunität verliehen (l. 40 C. Th. V, 3). Daraus scheint hervorzugehen, daß es auch schon Landkirchen mit eigenem Vermögen gegeben haben muß, da sonst die städtischen Kirchen nicht speziell genannt zu werden brauchten.

Die Novella Marciani ist ein weiterer Beweis hierfür, redet sie doch von der Möglichkeit, der Kapelle eines Heiligen Zuwendungen zu machen. Hierher gehört auch die l. 15 Cod. Just. de S. S. ecclesiae.

§ 8.

In der Zeit von Justinian bis zum Beginn der modernen Kodifikationen.

Zur Zeit der Regierung Justinians treffen wir eine Fülle kirchlicher Institute, und A. Knecht hat für diese Zeit in seiner mehrfach erwähnten Monographie überzeugend nachgewiesen, daß die einzelnen kirchlichen Institute das Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen darstellen. Das für die Beantwortung der Frage nach dem Rechtssubjekt des Eigentums am Kirchenvermögen zur Zeit Justinians wichtigste Gesetz ist die l. 25 (26) C. de ss. eccl. 1, 2 v. 20. 10. 530, durch welches für den Fall, daß bei einer Zuwendung von Todes wegen nicht eine bestimmte einzelne Kirche bedacht worden, sondern die Zuwendung an Christus oder einen Heiligen oder einen heiligen Erzengel gemacht ist, die einzelne Kirche bestimmt wird, die aus einer derartigen Zuwendung erwerben soll.

Aus diesem Gesetze ergibt sich zweierlei:

1. daß die Einzelkirchen (einzelnen kirchlichen Institute), und zwar nicht mehr die Bischofskirchen allein, sondern auch Ortskirchen und Kapellen, als juristische Personen anerkannt sind;

2. ein Eigentum überirdischer Eigentümer, wie Christi, der Heiligen, der Engel, von Justinian nicht anerkannt ist. Die Auffassung, daß in der l. 25 C. Just. 1, 2 von stationes ecclesiae analog den stationes fisci die Rede sei, hat Knecht widerlegt, der a. a. O. S. 28 treffend ausführt:

„Aus dem Wortlaut der justinianischen Konstitution ist eine Folgerung auf stationes ecclesiae nicht zulässig. Dagegen drängen die Ausdrücke, ‚es soll das Legat oder die Erbschaft der oder jener Kirche ‚zufallen', ‚überwiesen werden', ‚als hinterlassen anzusehen sein', auf Anerkennung des Eigentumsrechtes einzelner Kirchen hin. Nirgends aber findet sich in diesem Gesetze eine Andeutung, daß die Kirchengemeinde als juristische Person anerkannt sei. Nirgends ist davon die Rede, daß diese aus Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken Rechte erwerbe. Nirgends ist gesagt, daß bei derartigen Zuwendungen die oder jene Ge-

meinde als bedacht zu gelten habe. Daß die Gemeinde Eigentümerin des Kirchengutes sei, und daß die Gemeinde Gewalt über das Kirchengut habe, ist der ganzen alten Zeit durchaus unbekannt. Auch für die Vermögensverwaltung gilt nicht das Gemeindeprinzip im modernen Sinne des Wortes, sondern das Autoritätsprinzip, Verwaltung nicht kraft des Gemeindeauftrages, sondern kraft des Auftrages, welcher von oben her, von Gott, durch das Charisma gegeben worden ist".[1])

Was aber die Ansicht betrifft, daß steinerne Kirchengebäude als Eigentümer des mit ihnen verbundenen Vermögens zu gelten haben, so ist mit A. Knecht darauf zu erwidern: „Die Rechtssubjektivität ist in dem Umstande begründet, daß Güter zu einem selbständigen frommen, gemeinnützigen Zweck bestimmt sind. Die körperlichen Gebäude sind selbst Vermögensobjekte der zur Verfolgung eines religiösen oder wohltätigen Zweckes bestimmten Stiftung. Die Namen sind von der Sache so auf die juristische Person übertragen wie die Zweckbezeichnung pia causa auf das daraus hervorgehende Rechtssubjekt".

Auch die übrigen Gesetze Justinians bestätigen die Annahme, daß er allein die einzelnen kirchlichen Institute als Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen anerkannt hat. „Die einzelnen Kirchen erwerben selbständig Eigentum und Besitz, schließen untereinander und mit andern juristischen physischen Personen die verschiedensten rechtsgültigen Verträge[2]) ab, empfangen zahlreiche kaiserliche Privilegien und wenden sie im Rechtsleben an, erheben durch bevollmächtigte Vertreter Klagen vor den Gerichten und verschaffen sich bei den Justizbehörden wie bei den staatlichen Verwaltungsorganen gesetzlichen Schutz gegen die Angriffe auf ihre Rechte."[3])

---

[1]) Sohm, Kirchenrecht Bd. 1 S. 72.

[2]) Nov. 55 c. 2 (537): „Licentia sit sanctissimis ecclesiis et venerabilibus domibus ad invicem et emphyteusim perpetuam agere". — Nov. 123 c. 6: „Sed etiam ipsis sanctissimis ecclesiis et aliis venerabilibus domibus damus licentiam, conductiones et emphyteuses possessiones conducere et gubernare". — Nov. 54 c. 2: „Ut venerabilium locorum oeconomi res ecclesiae permutare invicem possint excepta ecclesia Constantinopolitana".

[3]) Knecht S. 31 Anm. 1.

Aber nicht nur die Einzelkirchen, sondern auch andere kirchliche Institute sind in der Gesetzgebung Justinians als Rechtssubjekte anerkannt. Justinian zählt wiederholt als besondere Anstalten auf Fremdenspitäler, Kranken-, Waisen- und Findelhäuser sowie Asyle für Greise (Knecht S. 45 a. a. O.). Beispiele hierfür finden sich in Nov. 7 c. pr. c. 1, 2, 6, 12; Nov. 120 c. 1 l. 45 (46) C. 1, 3. Daß seine Aufzählung nicht erschöpfend sein soll, beweist der öfters sich findende Beisatz „und jede andere kirchliche Anstalt" (Nov. 7 pr.: *„καὶ πᾶν ἱερατικὸν σύστημα"*; Nov. 120 c. 1: *„ἄλλος εὐαγὴς οἶκος"*, *„εὐαγὴς τόπος"*; Nov. 7 c. 6: *„καὶ πᾶν ἁπλῶς σύστημα"*). l. 22 Cod. de ss. eccl. 1, 2: „. . . vel gerontocomia vel si quid aliud tale consortium . . .". „Bei diesen Anstalten handelt es sich nicht mehr um ein bloßes Zweckvermögen, das etwa im Eigentum der Ortskirche befindlich nach einer bestimmten Richtung verwendet werden mußte, sondern um personifiziertes Vermögen, um Stiftungen im engeren Sinne, um wie räumlich so auch vermögensrechtlich getrennte selbständige Anstalten; nur in der Verwaltung waren sie der Aufsicht der Bischöfe unterstellt."[4]) Daß die Wohltätigkeitsanstalten von Justinian als juristische Personen anerkannt und den Einzelkirchen vollständig gleichgesetzt wurden, beweisen die l. 48 (49) Cod. 1, 3, durch welche er analoge Bestimmungen über den Zuwendungsempfänger trifft, falls jemand ohne nähere Bezeichnung den Armen etwas zugewendet hat, wie in der l. 25 (26) Cod. d. ss. eccl. 1, 2 betreffs der Kirchen.

Hinsichtlich der Klöster sagt Knecht (S. 56): „An der Rechtssubjektivität der Klöster besteht nach justinianischem Recht kein Zweifel. Jedes einzelne Kloster ist ein selbständiges Rechtsinstitut. Daß sie alle Vermögensfähigkeit und testamenti factio passiva besaßen, erhellt schon aus dem Theodosianischen Cod. 1 l. un. c. Th. 5, 3: Die Klöster im ganzen Reich konnten untereinander Vertauschungen von Gütern vornehmen. Emphyteusen an Klostergütern durften mit Zustimmung der Mehrheit der Mönche abgeschlossen werden" (Nov. 120 c. 6)[5]). Weitere Beweise

---

[4]) Knecht S. 45.

[5]) Knecht S. 59 Anm. 4.

für das Eigentum der Klöster an ihrem Vermögen liefern folgende von Justinian teils erlassene, teils in seine Sammlung aufgenommene Gesetze: l. 55 (57) § 1 Cod. 1, 3: „ἢ μοναστηρίων εἴτε ἀνδρων εἴτε γυναίκων"; l. 53 (54) Cod. 1, 3: bona ... eidem monasterio vel asceterio, ubi consecrata est, addicentur ... et res omnes sacrosanctum asceterium seu monasterium pleno habet dominio; Nov. 5 c. 4, Nov. 76 praef. Nov. 5 c. 5 u. Nov. 123 c. 42; Nov. 123 c. 7, Nr. 123 c. 30; Nov. 123 c. 35, Nr. 123 c. 6 u. c. 38. In den Gesetzen l. 4 Cod. 1, 2; l. 14 pr. §§ 1, 2, 4, 9 Cod. 1, 2; l. 16 Cod. 1, 2; l. 19 Cod. 1, 2; l. 23 pr. § 3 Cod. 1, 2 ist gleichfalls von einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten als juristischen Personen die Rede.

Es ergibt sich aus dem Vorstehenden, daß im justinianischen Rechte die einzelnen Kirchen und die einzelnen kirchlichen Anstalten, Armen-, Kranken-, Waisen-, Invaliden-, Findel-, Fremdenhäuser und Klöster, die Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen sind.

Daß sich die römischen Kaiser und auch Justinian mit ihren Gesetzen zu den Bestimmungen der Kirche nicht in Widerspruch gestellt haben, ergibt sich bei einer Betrachtung der damals von der Kirche erlassenen Normen. Auch in den Konzilsbeschlüssen jener und der folgenden Periode finden wir die einzelnen kirchlichen Institute als Träger des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen wieder. Auf dem ersten Konzil von Konstantinopel vom Jahre 381 c. 2 wird bestimmt: „Neque confundant et permisceant ecclesias secundum regulas constitutas". Hier wird den Bischöfen die Zusammenlegung von Ortskirchen, soweit sie nicht ihrer Diözese angehören, verboten.

Das Konzil von Antiochia 341 (C. 39 c. 41) sagt: „Si animae hominum praetiosae episcopo sunt creditae, multo magis oportet eum curam pecuniarum gerere". — Das Concilium Aurelianum vom Jahre 511 bestimmt in C. 19: „Omnes basilicae, quae per diversa loca constructae sunt, placuit secundum priorum canonum regulam, ut in eius episcopi potestatem consistant, in cuius territorio positae sunt". Überall erscheinen die Bischöfe als Vertreter der Bischofskirchen, als Verfügungsberechtigte über das Kirchenvermögen. So sagt Thomassin l. c. P. III l. II p. 100 C. VII

n. 2: „Primaevo in ecclesiarum exortu sola cathedralis ecclesia totam Dioecesin in ditione sua habuerat“ und erklärt dies näher dahin, daß der Bischof nicht, weil er als physische Person Eigentümer des Kirchengutes sei, sondern als Vertreter der juristischen Person der Kathedralkirche, der das Eigentum am gesamten Kirchengut der Diözese zustehe, Verwalter desselben sei. C. 56 C. 12 qu. 2 Conc. Carth. verbietet den Bischöfen, die Vermögensstücke ihrer Pfarrkirchen an sich zu reißen: „Non habenti necessitatem nec episcopo licet matricis ecclesiae rem tituli sui usurpare“.

Das Cabilionensische Konzil vom Jahre 650 verbot den Bischöfen und Archidiakonen auf das nachdrücklichste, sich vom Eigentum einer Pfarrkirche, Wohltätigkeitsanstalt oder eines Klosters auch nur das Geringste anzueignen.

„Ut defuncto Presbytero vel Abbate nihil ab Episcopo auferatur, vel Archidiacono vel a quocunque de rebus Parochiae vel Xenodochii vel Monasterii aliquid debeat minuere.“

Hierzu bemerkt Poschinger a. a. O. S. 108: „Diese Stelle steht aber keineswegs vereinzelt da. Wiederholt ist in den Konzilien von den ‚facultates parochiarum‘, ‚de rebus ecclesiarum parochialium‘ die Rede, worunter doch wohl nur das diesen Instituten eigentümlich zustehende Vermögen begriffen sein konnte“.

Das IX. Toledanische Konzil verbot geradezu, mit dem Vermögen einer Kirche eine andere zu bereichern. Auch den Klöstern wird nach Konzilsbeschlüssen Vermögensfähigkeit zugesprochen. So wird z. B. schon i. J. 525 auf der Synode von Carthago den Mönchen völlige Freiheit in temporalibus gewährt. Der Bischof dürfe zwar geistliche Verrichtungen vornehmen, solle sich aber weiter nichts vindizieren dürfen: „Episcopus, in cuius plebe ulla civitate locus monasterii consistit, ipse huius muneris gratiam compleat, salva libertate monachorum, nil sibi in eis praeter hanc ordinationem vindicans“.

Auch im II. Concilium Hispalense vom Jahre 619 c. 10 ist von monasterium cum rebus suis, dem Kloster mit seinem Eigentum, die Rede.

Dies war die Rechtslage des Kirchenvermögens im römischen

Reich; aber auch nachdem sich auf dem Gebiete desselben neue germanische Reiche gebildet hatten,[6]) änderte sich nichts in der Rechtslage desselben, denn für das Kirchenvermögen gelten die Sätze des römisch-kanonischen Rechtes weiter. Infolge des bei den Germanen herrschenden Personalitätsprinzips, nach dem jeder nach seinem Stammesrecht zu beurteilen war, galt für die Kirche das römisch-kanonische Recht weiter: „ecclesia vivit lege Romana". Dies läßt sich aus zahlreichen Urkunden, Testamenten, Schenkungsinstrumenten usw. beweisen. Auch die Kapitular- und insbesondere die Zehntengesetzgebung änderte hieran prinzipiell nichts. Die Gesetzgeber der Kapitularien beabsichtigten nicht, die Normen der Kirche abzuändern, sondern sie zu staatlichem Recht zu erheben. Hatte doch Ludwig der Fromme seinen Beinamen von seinem Verhalten gegenüber der Kirche. Ihm und seinen Nachfolgern auf dem fränkischen Königsthrone lag Cäsareopapismus völlig fern.

In dem capitulare Caroli [7]) M. I, 6 c[8]) findet sich folgende Ausdrucksweise: „Scimus, res ecclesiae Deo esse sacratas, scimus, eas oblationes fidelium et pretia peccatorum, quapropter, si quis eas ab ecclesiis, quibus a fidelibus collatae Deoque sacratae sunt, aufert, procul dubio, sacrilegium committit. Quisquis ergo nostrum suas res ecclesiae tradit, Domino Deo illas offert et dedicat". Hier wird gesagt, daß wer sein Vermögen einer Kirche vermacht, dieses Gott darbringt. Daß aber „eine Kirche" und nicht etwa, wie Maas (S. 588, 654 f.) behauptet, „die Kirche" zu verstehen ist, ergibt sich daraus, daß es bald im Anfange heißt: „si quis eas ab ecclesiis, quibus a fidelibus collatae Deoque sacratae sunt, aufert, procul dubio, sacrilegium committit. Dem

[6]) Wenn im vorhergehenden Stellen aus den späteren Quellen angeführt sind, so handelt es sich bei diesen Anführungen nur um Konzilsbeschlüsse. Im folgenden soll dagegen geprüft werden, ob und wie die Gesetzgebung des Staates der neuentstandenen germanischen Reiche in das bisherige römisch-kanonische Recht und dessen Entwicklung durch die Kirche eingegriffen habe.

[7]) Baluz, Cap. reg. Franc., Paris 1780, Tom. I col. 406 (Petitio Populi ad Imperatorem) vorletzte Zeile.

[8]) Capit. Caroli M. I 6 c so zitiert bei Poschinger S. 129 und bei Maas in Moys Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 4 S. 653.

Herrscher kam es beim Erlaß dieses Kapitulares nicht darauf an, den Eigentümer des Kirchenvermögens zu bestimmen, sondern er wollte die Entwendung von Kirchengut als sacrilegium qualifizieren. Zur Begründung führt er dabei aus, daß das einer Kirche gegebene Gut eigentlich Gott gegeben sei. Damit hat er für das Rechtsgebiet die Eigentumsfrage nicht entschieden.

Auch das capitulare Carol. M. l. II c. 305[9]: „Omnia, quae domino offeruntur, domino consecrantur, quia Christum et ecclesiam unam personam esse agnoscimus; quaecunque ecclesiae sunt, Christi sunt" beweist nicht, daß etwa der Gesamtkirche neben den Einzelkirchen juristische Persönlichkeit zukomme, denn dieses will nicht die Eigentumsfrage am Kirchengut regeln. Das Gesetz spricht nur in allgemeinen Ausdrücken von Kirchengut und schließt sich hierbei der Volkssprache an, wie auch der Codex Maximilianeus Bavaricus vom Jahre 1756 Teil 3 c. 6 § 4 die Bestimmung enthält, daß „was Gott oder seinen Heiligen überhaupt vermacht wird, zum Gottesdienste gehört, wo der Verstorbene zur Zeit des Absterbens eingepfarrt gewesen".

Aber selbst wenn man annimmt, daß in diesem capitulare die juristische Persönlichkeit der Gesamtkirche anerkannt sei, so würde dadurch die Vermögensfähigkeit der einzelnen kirchlichen Institute nicht in Frage gestellt. Dieser letztere Satz gilt auch betreffs einiger anderer Kapitularien, wie des Capit. reg. Franc.[10] l. 7 c. 188,[10] [11] [12] Cap. l. 16 VII c. 213, 768,[13] Capit. lib. VII. c. 468 [12] und mehrere andere. Diese beweisen nur, daß die Bischöfe eine fast unbeschränkte Macht über das Vermögen der kirchlichen Institute hatten, und bestenfalls, daß die Bischofskirchen allein als juristische Personen zur Zeit

---

[9] Baluz, Cap. reg. Franc., Ausg. Paris 1780, Tom. I col. 522 XII; Poschinger S. 129.

[10] Dem Wortlaute nach abgedr. bei Poschinger a. a. O. S. 131 Zeile 4—7.

[11] Baluz a. a. O. Tom. I col. 527 III; vgl. auch die Stelle bei Baluz a. a. O. Tom. I col. 1041 LXXVI und eodem loco col. 858 C. LXXXII und loco citato Tom. I, 1081 col. CCLXI und Tom. I col. 1062 XXVII.

[12] vgl. auch Thomassin, Vetus et nova Ecclesiae disciplina P. III lib. II cap. 8 No. II, IV, V p. 21, Ausgabe Venedig 1766.

[13] Baluz Tom. I col. 529 XI.

ihres Erlasses anerkannt waren. Übrigens sind diese nur Ausläufer der früheren alleinigen Eigentumsfähigkeit der Bischofskirchen, wie schon Thomassin (P. III l. II c. VIII n. 2) bemerkt. „Erant tamen sub Imperio Carolinae gentis penes episcopos residuae pristinae potestatis suae insignia complura tamquam vestigia summae et universalis olim potestatis in omnia ecclesiae temporalia.“ In einem[14]) capitulare findet sich der Satz: „ut terminum habeat unaquaeque ecclesia, de quibus villis decimas recipiat“, wodurch indirekt die Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirchen anerkannt ist, was daraus hervorgeht, daß das Zehntrecht denselben als juristischen Personen zustand. In einem anderen[15]) wird dem Pfarrer strengstens verboten, in das Zehntrecht einer fremden Pfarrkirche einzugreifen: „Nec decimam ad alterum pertinentem audeat recipere“. In der Lex Alamannorum[16]) cap. I, 1 ist bestimmt, daß wer eine Schenkung an eine Kirche machen wolle, sechs oder sieben Zeugen zuziehen solle, deren Namen die Urkunde enthalten müsse, und diese sollten die Urkunde in Gegenwart des Priesters, der an dieser Kirche diene, auf den Altar derselben legen. Infolge davon solle das Eigentum der Sache bei eben dieser Kirche auf ewige Zeiten verbleiben: „et proprietas de ipsis rebus ad ipsam ecclesiam in perpetuum permaneat“.

Andere Kapitularien bestimmen, daß der Priester das nach seiner Konsekration Erworbene „propriae ecclesiae“,[17]) seiner Kirche, hinterlassen sollte.

In einem anderen ist von „non dividendis rebus alius[18]) ecclesiae“ die Rede.

Die Zuwendungen erfolgen an die einzelnen kirchlichen Institute. So beschenkt Ludwig der Fromme im Jahre 816 die erzbischöfliche Kirche zu Reims. (Bouquet Bd. 6, S. 497, zitiert nach Poschinger, S. 143:) „Quam Abbatiam . . . perpetualiter eidem Reménsi ecclesiae concedimus et . . . in proprium

---

[14]) Baluz, Capit. reg. Franc., Paris 1780, Tom. I col. 835 LI.
[15]) Baluz a. a. O. Tom. I col. 835. L.
[16]) Baluz a. a. O. Tom. I col. 57 cap. I, 1.
[17]) Capit. ab Ansegiso coll. lib. V; Baluz I, 835 LII.
[18]) Capit. Aquisgran (803) Karol. Mag. Baluz I col. 379 I.

tradimus et de nostro jure in jus ac dominationem illius ... transferimus". Im Jahre 820 beschenkt derselbe das Kloster Ancane (Bouquet Bd. 6, S. 520): „Quatenus eadem cella cum praedicta villa perpetim in ius et dominationem praefati monasterii Ancanensis eoramque rectoris persistat" (Poschinger S. 143).

Die Formelsammlungen des Mittelalters beweisen, daß es bei diesem Zustande der Dinge hinsichtlich des Kirchenvermögens, wonach die einzelnen kirchlichen Institute die Subjekte des Eigentumsrechts an denselben bildeten, geblieben ist.

So lauten die bei Poschinger S. 153 u. 159 abgedruckten Formeln aus den Jahren 768—775 folgendermaßen: „Cedimus[19]) a die praesente cessumque in perpetuum esse volumus atque de jure nostro in jure et dominatione sanctae ecclesiae illius in honore illius constructae". Mark. Form. lib. II Nr. III S. 60: „Idcirco[20]) per hanc epistolam donationis donamus donatumque esse in potestatem et dominationem monasterii illius in honore illius, abbatis illius, in pago illo constructi, ubi prae est venerabilis ille Abba vel turba plurima monachorum adunita transmittimus atque transfundimus villas nuncupantes illas".

So sind nun die von der Kirche zu ihrem eigensten Rechte gestempelten Rechtsquellen chronologisch, ohne Rücksicht auf ihre kodifikatorische Zusammenfassung auf ihre Stellungnahme zu unserer Frage geprüft worden. Mehrfach sind diese in den Kämpfen der Päpste um die Weltherrschaft zusammengefaßt und zu einer wirksamen Waffe geschmiedet worden, denn zeitig genug kam den kirchlichen Kreisen das Verständnis davon, welch mächtige Waffe das Recht bildet. Daß sie aus dieser Erkenntnis die Konsequenzen zu ziehen verstanden und daß sie sich des Rechtes in ihren politischen Kämpfen bedienten, bezeugt die Tendenz der Pseudoisidorischen Sammlungen und der Dekretalensammlung des Benediktus Leovita zu Mainz 1234. Die von Gregor IX. verkündete Sammlung bildet den Mittelpunkt, den Kern, gleichsam den Niederschlag der in der Kirche um An-

---

[19]) Baluz, Capit. reg. Franc., Paris 1780, Tom. II columna 405 IV.
[20]) Ebenda Tom. II col. 404 III.

erkennung ringenden Rechtsideen. Dies beweisen schon die Überschriften der späteren Kodifikationen, indem diese den Anschein erwecken, als handle es sich bei ihnen nur um Anhänge zu der in Rede stehenden. Ist das decretum Gratiani das Fundament des kirchlichen Kodifikationsrechtes, so ist die Kodifikation Gregors IX. gleichsam die Krone, der Gipfel. Sie enthält sozusagen das klassische Recht. Aus diesen Gründen erscheint es angebracht, noch einmal besonders zu prüfen, wie sich denn diese päpstliche Kodifikation zu unserer Frage stellt. Dabei ergibt sich nun folgendes:

Wie schon zu Justinians Zeiten erwerben die einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute selbständig Eigentum und Besitz, schließen miteinander und mit Dritten die mannigfachsten Verträge und führen zum Schutze ihrer Güter Prozesse durch ihre Vertreter. Von den zahlreichen Stellen aus dem Dekretalenrecht, die dies bezeugen, seien einige hier angeführt. So führt das balvazensische Kapitel einen Prozeß mit dem Kloster Carilocus wegen einer „Nigra vallis“ genannten Örtlichkeit (c. 3 X de empt. et vend. III, 17), und die eine Abtei sehen wir mit dem Bischof von Paris in einen Prozeß wegen des Besitzes der Parochialrechte über die Parochie „de Monte“ streiten (c. 17 X de rest. spol. II, 13) und namens der Kirche von Tridone wird eine Spolienklage angestellt (c. 12 X de rest. spol. II, 13). In c. 21 X de censibus III, 39 heißt es: „Quum venerabilis frater-noster Favensis episcopus spallas, quas ab eadem ecclesia tam ipse quam praedecessores sui recipere consueverant, ecclesiae praefatae remisit et statuit, quod aliud ei servitium non imponeretur“, woraus sich ergibt, daß den Kirchen Leistungen auferlegt werden konnten. In c. 6 X de locato conducto III, 27 wird im Rechtsstreit zwischen dem Kloster des hl. Martin vom Berge und viterbensischen Bürgern wegen laesio enormis zugunsten des ersteren entschieden. Die betreffende Dekretalenstelle lautet: „Quum causa, quae inter oeconomum monasterii sancti Martini de monte . . . ex parte una, ac Fet R, cives Viterbenses ex altera super casamentis . . . vertebatur, . . . cum constitisset nobis, monasterium . . . in . . . venditione ultra dimidiam iusti pretii fuisse deceptum, sententiando decre-

vimus, ut praefati cives aut recepto pretio possessiones restituerent memoratas, aut supplerent, quantum constaret legitimae venditionis tempore iusto pretio defuisse".

Cap. 9 X. de locato conducto III, 18 ist ein Beweis dafür, daß die einzelne Kirche ihre Grundstücke verpachten konnte. Die Stelle lautet: „Propter sterilitatem, afficientes magno incommodo conductores, vitio rei sine culpa coloni, seu casu fortuito contingentem, colonis ecclesiae tuae pro rata est pensionis remissio facienda, nisi cum ubertate praecedentis vel subsequentis anni valeat sterilitas compensari". Aus cap. 5 X. de solutionibus III, 22 ergibt sich, daß die Kirche Schuldner des Darlehnsgebers wurde, wenn das von einem Religiosen kontrahierte Darlehen für sie verwendet worden war. Das gleiche ergibt sich aus cap. 4 X de solutionibus III, 22. Die Kirche des Klosters haftet hier als Schuldner gegenüber der actio de in rem verso, wie nach römischem Zivilrecht der Gewalthaber gegenüber der actio de in rem verso haftet, nicht aber etwa als Pfandobjekt, da in diesem Falle eine Pfandbestellung oder Hypothekeneinräumung fehlt. C. 2 de donationibus III, 24 spricht sich deutlich dahin aus, daß die einzelnen Kirchen die Eigentümer ihrer Güter, die Bischöfe und Priester dagegen nur Prokuratoren derselben sind. „Fraternitatem tuam credimus non latere, quod cum episcopus et quilibet praelatus . . . ecclesiasticarum rerum ut procurator, non dominus, condicionem ecclesiae meliorare potest, facere vero deteriorem non debet".

Von einem Besitzprozeß zwischen dem Erzbischof von Mailand und seinem Kloster handelt die Dekretalstelle c. 1 X. de sequestratione II, 17.

Aus c. 11 X. de rebus ecclesiae alienandis vel non III, 13 geht hervor, daß die einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten als solche Schuldner seien, daß sie mithin die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte eingehen konnten. Die maßgebenden Worte der Stelle lauten: „Ad nostram noveris audientiam pervenisse, quod, quum Turiense monasterium depressum esset onere maximo debitorum dilecti filii necessitate coacti etc. . . . und in c. 1 clem. de censibus, exactionibus et procurationibus III, 13 werden gewisse Privilegien der Kirchen und Klöster

auch für die Zukunft aufrechterhalten. Weitere hier in Betracht kommende, hierher gehörige Stellen sind c. 1 clem., de rebus ecclesiae alienandis. III, 4; c. 2 in VI° de rebus ecclesiae non alienandis III, 9; c. 1 in VI° de immunitate eccles. III, 23 u. a. m.

Das Tridentinische Konzil erkennt diesen Rechtszustand ebenfalls an, denn es bestimmt in Cap. IX sess. XXV de reform.

„Beneficia unius Dioecesis etiamsi parochiales ecclesiae, Vicariae perpetuae aut simplicia Beneficia, seu praestimonia aut praestimoniales portiones fuerint, etiam ratione augendi cultum divinum aut numerum Beneficiatorum, aut alia quacunque de causa alterius Dioecesis Beneficio aut Monasterio seu Collegio vel loco etiam pio perpetuo non uniatur."

In der sess. XXV c. 13 decr. de ref. heißt es: „ut ... quarta, quae funeralium dicitur, Cathedrali aut Parochiali ecclesiae solita essent persolvi ac postea fuerit ex quocunque privilegio aliis Monasteriis, Hospitalibus aut quibuscunque locis piis concessa eadem posthac integro jure et eadem portione, quae antea solebat, Cathedrali seu Parochiali ecclesiae persolvatur ...

In sess. XXV de ref. c. 11 findet sich die Betrachtung: „Magnam ecclesiis perniciem afferre solent, cum earum bona repraesentata pecunia in successorum praejudicium aliis locantur". Demnach hat auch das Tridentiner Konzil die einzelnen kirchlichen Institute als Subjekte des Eigentumsrechts an den ihnen zugeflossenen Gütern anerkannt. Auch das im Jahre 1899 in Rom gehaltene südamerikanische Plenarkonzil hat sich zugunsten des Eigentums der einzelnen kirchlichen Anstalten ausgesprochen.[21])

Somit ist für das katholische innerkirchliche Recht die Institutentheorie bis in die allerneueste Zeit bestätigt.

In Deutschland lebt die Kirche seit jeher nach römischem und kanonischem Recht, gemäß dem germanischen Personalitätsprinzip. Sachsenspiegel, Landrecht, 3. Buch, Art. 71 § 2: „âne vor deme rîche, wend dâ hât ieclich recht nâch sîner geburt". Ausgabe J. Weiske 8. Aufl., Leipzig 1905, S. 121. Seit seiner Rezeption erlangte das römische und kanonische Recht allgemeine

---

[21]) Hergenröther-Hollweck 2. Aufl., Freiburg. i. B. 1905, S. 853 Anm. 3.

subsidiäre Geltung und galt von nun an nicht nur als Personalrecht, sondern auch als subsidiäres Reichsrecht für die Kirche. Es blieb dabei, bis sich die modernen Kodifikationen, Codex Maximilianeus Bavaricus, allgem. Landrecht für die preußischen Staaten, code civil, an seine Stelle setzten; wo dies nicht geschehen ist, gilt auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechts noch heute das rezipierte sogen. gemeine Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat an diesem Zustande nichts geändert, da es die Frage der Rechtsfähigkeit der Kirche und des Subjekts des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen nicht geregelt hat. Aus den Art. 132 u. 133 EG. z. BGB. geht hervor, daß es die Regelung dieser Fragen dem Landesrecht überlassen wollte.

Im Westfälischen Frieden finden sich folgende Bestimmungen, die auf das Eigentum der einzelnen kirchlichen Institute hinweisen.

§ 8. „Electori quoque Trevirensi tamquam Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi, jura, quae praetendunt in bona quaedam Ecclesiastica, intra Palatinatus Inferioris territorium sita, coram competenti judice prosequi liberum esto . . .“

Art. V § 14. „Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, sive Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Abbatiae, Balliviae, Praeposituae, Commendae, sive liberae fundationes saeculares, aut alia, una cum reditibus . . .“

Art. X § 7. „concedit Imperator . . . Serenissimae Reginae . . . (von Schweden) . . . Archiepiscopatum Bremensem et Episcopatum Verdensem cum oppido et praefectura Wilshusen omnique jure, quod ultimis Archiepiscopis Bremensibus competierat in Capitulum et Dioecesin Hamburgensem . . . cum omnibus et singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sunt, ecclesiasticis et saecularibus bonis et juribus, quocunque nomine vocatis . . .“

Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen sowie der Erwerbsfähigkeit, Gießen 1869, S. 64/65. sagt dazu: „Betrachtet man weiter den Wortlaut der meisten Artikel des Friedensschlusses, so wird die Persönlichkeit, Eigentumsfähigkeit der Abteien, Klöster, Benefizien, kurz aller kirchlichen Institute und Stiftungen jedem so

evident entgegentreten, daß es kaum glaubhaft erscheint, wie jemand nur eine andere Ansicht haben könne".

Das gleiche Resultat liefert eine Betrachtung des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803. Dessen § 1 tritt an den Kaiser ab: „die Bistümer Trient und Brixen mit ihren sämtsichen Gütern, Einkünften, eigentümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend eine Ausnahme, und die in diesen beiden Bistümern gelegenen Kapitel, Abteien und Klöster". Im § 25 heißt es: „das Haus Compostell zu Frankfurt und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Mainzschen Domkapitel zugestanden haben"; im § 34: „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind . . ."; im § 35: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster" (Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, Gießen 1869, S. 67 u. 68).

Da sich aus dem Vorstehenden die juristische Persönlichkeit der kirchlichen Einzelinstitute für das römisch-kanonische und das sogen. gemeine Recht ergibt, so ist nur noch zu untersuchen, inwieweit durch Partikulargesetze dieser Rechtszustand und damit die Lage des Kirchengutes verändert worden ist.

§ 9.

In der Zeit vom Beginn der Kodifikationen des 18. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.

Von den Partikularrechten ist das preußische als dasjenige Partikularrecht, das in Deutschland das größte Geltungsgebiet hat, das wichtigste. Bezüglich desselben war es bis auf Meurer, Dorx und Jacobson herrschende Meinung, daß in §§ 160 ff. die Frage nach dem Eigentümer des Kirchengutes dahin geregelt sei, daß die Kirchengemeinde das Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen repräsentiere (vgl. Hinschius in Koch, Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten, Berlin S. 430, Anm. 63 und den daselbst zitierten Beschluß des Kammergerichts in Johow, Jahrb. Bd. 2 S. 106). Danach ist die Kirchengemeinde

als Eigentümerin jeder Art kirchlichen Vermögens anzusehen und als Eigentümerin solcher Grundstücke einzutragen, welche in den beigebrachten Urkunden als der „Kirche", Propstei, Organisterei oder sonstigen kirchlichen Instituten gehörig bezeichnet werden. Freilich mußte anerkannt werden, daß durch das allgem. Landrecht nicht nur die Gemeinden als Träger des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen anerkannt werden, sondern schon durch dieses selbst den Dom- und Kollegialkapiteln sowie den Klöstern als Korporationen Privatrechtsfähigkeit neben den Gemeinden beigelegt wurde. Das gleiche geschah in Preußen durch die Bulle „De salute animarum" v. 16. 7. 1821 auch hinsichtlich der katholischen Bistümer. „Aber auch die evangelische Landeskirche als solche und die evangelischen Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalkassen erhielten Rechtspersönlichkeit. Ferner mußte zugegeben werden, daß kirchliche Stiftungen zu lokalen und zu allgemeinen Zwecken trotz des allgem. Landrechts als juristische Personen errichtet werden konnten und können." [1]) Daher wurde die Lehre von dem Eigentum der Kirchengemeinde nach und nach allmählich abgeschwächt, und Meurer (S. 294 u. 298) sprach sich dahin aus, „daß das allgem. Landrecht in §§ 160ff. nur eine juristische Vermutung aufstelle". Ullrich Stutz hat in der zitierten Schrift überzeugend nachgewiesen, daß in den Bestimmungen des Abschn. 4 des Teils 2 des allgem. Landrechts „weder absolut, noch für die Regel, noch durch Vermutung bis zum Gegenbeweis der Eigentümer des Kirchenvermögens normiert oder als solcher die Kirchengesellschaft bezeichnet ist",[2]) indem er bezüglich des § 160 auf S. 10 u. 11 nachweist, daß dieser nicht die Aufgabe und den Zweck haben könne, über das Eigentum und den Eigentümer des Kirchengutes etwas auszusagen. §§ 160, 170, 183 sollen nur erläutern, was unter Kirchenvermögen zu verstehen ist; sie sollen dartun, auf welche Objekte die Vermögensfähigkeit der Kirche sich beziehe. In diesen Paragraphen sind die Kirchengesellschaften nicht erwähnt, um den Eigentümer fest-

[1]) U. Stutz, Das preuß. ALR. und der Eigentümer des Kirchengutes, Berlin 1905, Sonderabdruck aus der Festgabe für Dr. Bernhard Hübler, S. 7.

[2]) U. Stutz a. a. O. S. 17.

zustellen, sondern um den Begriff des Kirchenvermögens nach seiner Bestimmung zu umschreiben. Der gleichen Ansicht ist v. Schilgen, der sich folgendermaßen ausspricht: „Nach dem Wortlaut des § 160 wird hier nur ganz enuntiativ gesagt, daß zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften die und die Gegenstände gehören. Wäre es nun aber wirklich Absicht des Gesetzgebers gewesen, etwa in Entscheidung der wissenschaftlichen Streitfrage nach dem Eigentumssubjekt das Eigentum am Fabrikvermögen den Kirchengemeinden zuzuweisen, so würde er das ganz zweifellos in bestimmter, dezisiver Form getan haben". Die §§ 179, 183, 190, 191, 223, auf die man sich ebenfalls beruft, regeln aber überhaupt nicht eigentlich die Eigentumsfrage, sondern wollen nur entscheiden, wie das Pertinenzverhältnis auf das Eigentum wirke.[3]) Wenn man aber in diesen Paragraphen den Eigentümer für indirekt bestimmt erachtet, so muß man bedenken, daß das Zubehörverhältnis Ausnahmen zuläßt von der Identität des Eigentümers an der Hauptsache und des Zubehörs, und ferner daß die Hauptsache, die Kirche, in einem andern Eigentum als den einer Kirchengesellschaft stehen kann.

Der § 170 aber, der das auszuschließen scheint, hat, wie sich aus Svarez (Revisio monitorum zu Teil 1 Abt. 2 Titel 6 § 149 des Entwurfes) ergibt, nicht die Absicht, zu bestimmen, in wessen Eigentum die Kirchen ständen, sondern er wollte nur das Verhältnis der Kirchengesellschaften zueinander hinsichtlich des Kircheneigentums regeln. H. F. Jacobson schreibt in Anm. 4 S. 638 Abt. 2 seines evangelischen Kirchenrechts des preußischen Staates und seiner Provinzen, Halle 1866: „Was insbesondere die Kirchengebäude betrifft, so hatte der zweite Entwurf § 149 ausgesprochen, daß sie ausschließend das Eigentum der Kirchengesellschaften seien, für welche sie errichtet worden, und denselben unter keinerlei Vorwand entzogen werden können. Dagegen wurde erinnert, daß durch die Reformation viele Kirchen in die Hände solcher gekommen seien, für welche sie nicht errichtet worden. Svarez wollte daher das Wort ‚bestimmt' gesetzt wissen, welches sich auch in § 170 ALR. findet".

---

[3]) Stutz a. a. O. S. 23.

Das allgem. Landrecht denkt sich das Eigentum einer Kirchengesellschaft „nur als Voraussetzung, freilich als eine häufig zutreffende Voraussetzung. Vorausgesetzt, daß eine Kirchengesellschaft für das Eigentum an einem Kirchengebäude in Frage kommt, soll es diejenige sein, zu deren Gebrauch die Kirche bestimmt ist. Vorausgesetzt, daß das Gebäude im Eigentum einer Kirchengesellschaft steht, gilt für die Regel dasselbe auch bezüglich des Zubehörs".[3a])

Voll beistimmen muß man dem, was U. Stutz (a. a. O. S. 17) ausführt: „Wann aber eine Kirchengesellschaft für das Eigentum in Betracht kommt und wann ein anderes Subjekt, davon schweigt das allgem. Landrecht. Daß es darauf im 11. Titel seines zweiten Teils keine Antwort gibt, lehrt, daß es die Frage nicht als eine kirchenrechtliche betrachtet; daß es sie überhaupt nicht behandelt, beweist, daß es, modernen Gesetzen hierin gleich, sie im Einzelfalle vom Zivilrichter an der Hand des bürgerlichen Rechts und event. der dieses vertretenden konfessionellen Rechtsgrundsätze entschieden wissen will".

So bleibt als drittes großes Rechtsgebiet noch das des französischen Rechtes zu prüfen, da in Deutschland außer Elsaß-Lothringen noch die Rheinprovinzen, Rheinbayern, Rheinhessen, das Fürstentum Birkenfeld und die Grafschaft Meisenheim, welche mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg verbunden war, was die kirchenrechtlichen Verhältnisse anlangt, zum französischen Rechtsgebiet gehört.

Durch das Gesetz v. 2. 11. 1789 wurde in Frankreich das Kirchengut zur Verfügung der Nation gestellt, ohne daß über den Eigentümer desselben etwas gesagt wurde. „Tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation." Erst die Const. v. 3./14. 9. 1791 sprach im ersten Titel den Satz aus, daß die Nation Eigentümerin der zu ihrer Disposition gestellten Güter sei (Const. v. 3./14. 9. 1791 Titre) 1: „. . . les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique appartiennent à la nation et sont dans tous les temps à sa disposition".

[3a]) U. Stutz, Das preuß. ALR. und der Eigentümer des Kirchengutes. S. 17.

Das gesamte Vermögen der Klöster, Bruderschaften usw. wurde als Nationalgut eingezogen.[4]) Durch das Dekret v. 3. 11. 1793 (13. brumaire) art. I wurde weiterhin das Fabrikgut, soweit dies noch nicht geschehen war, für Nationaleigentum erklärt. „Tout l'actif affecté à quelque titre que ce soit aux fabriques des églises cathédrales, particulières et succursales, ainsi qu'à l'acquit des fondations, fait partie des propriétés nationales." Durch die Abschaffung des christlichen Kultus endlich wurde der Kirche überhaupt jede Rechts- und Vermögensfähigkeit entzogen; für das Recht gab es keine Kirche, mithin auch kein Kirchengut mehr.

Durch die Loi relative à l'organisation des Cultes du 18. germinal an X (8. 4. 1802), in der das Konkordat vom 23. fructidor an IX (1. 9. 1801) bestätigt wurde, in Verbindung mit den articles organiques de la convention du 26. messidor an IX wurde der Kirche von neuem eine beschränkte Rechtsfähigkeit zuerkannt.

Aus dem Art. 74 der organischen Artikel: „Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenants ne pourront être affectés à des titres ecclésiastiques, ni possédés par les ministres du culte à raison de leurs fonctions" folgt, daß die Gebäude, welche den Religionsdienern zur Wohnung dienen, und die dazu gehörigen Gärten im kirchlichen Eigentum bezw. im Eigentum der Kirchendiener als solcher „à raison de leurs fonctions", das sind, wie sich aus Art. 9 ergibt, Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer, stehen können. Nach Art. 15 des Konkordats vom 23. fructidor an IX (1. 9. 1801) wurde den Einzelkirchen als Anstalten nicht Erwerbs- und damit auch Eigentumsfähigkeit versprochen, sondern nur Maßregeln, die es ermöglichen sollten, zugunsten der Kirchen Stiftungen zu machen, die dann selbständige juristische Personen sind (Art. 15: „Le gouvernement prendra également des mesures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises des fondations").

---

[4]) Schulte, Die jur. Persönlichkeit der kath. Kirche, Gießen 1862, S. 128; vgl. die in Anm. 2 zitierten Dekrete v. 13./19. 2. 1790, 22./26. 3. 1790, 20./22. 4. 1790, 18. 8. 1791.

Der Art. 75 der organischen Artikel bestimmt: „Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par cure et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département. Une expédition de ces arrêtés sera adressée au conseiller d'Etat chargé de toutes les affaires concernant les cultes".

Im Konkordat Art. 12 heißt es: „Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront mises à la disposition des évêques".

J. J. Schulte (Die jur. Persönlichkeit der kath. Kirche S. 130) präzisiert den hiernach bestehenden Rechtszustand mit den Worten:

1. „Alle Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen . . . wurden zur Disposition der Bischöfe gestellt.

2. Alle übrigen, nicht veräußerten, für den Kultus nötigen gleichfalls.

3. Es war also der Bischof als Repräsentant der Kirche in deren Besitz gesetzt. Das Recht des Bischofs ergab sich aus seiner Stellung von selbst.

4. Die Kirchen fielen ins Eigentum der Kirche zurück, da nur der Bischof über sie zu verfügen hat, dieser aber nur Repräsentant des Eigentümers ist.

5. Die Pfarrhäuser und -gärten wurden der Kirche eigentümlich zurückgegeben.

6. Die Kirche war wieder, obwohl durch Art. 73 beschränkt, für erwerbsfähig erklärt worden. — Der Ausdruck: être à la disposition ist, wie Schulte auf S. 125 u. 126 nachweist, kein juristischer Ausdruck für „im Eigentum stehen".

Meurer sagt,[5]) das volle kirchliche Bestimmungsrecht sei immer der Ausfluß eines bestehenden kirchlichen, gleichgültig wie immer gearteten Eigentumsrechtes. Wäre das richtig, so müßte man den Papst für den alleinigen Eigentümer erklären, da dieser allein „das volle kirchliche Bestimmungsrecht" über alles Kirchengut der ganzen Welt hat, wie er überhaupt omnia

[5]) Meurer, Hl. Sachen Bd. 2 S. 337.

jura in scrinio pectoris habet. Das aber bestreitet Meurer selbst mit Recht, weil disposition (Verfügungsrecht) zwar regelmäßig eine Folge des Eigentumsrechts, das Eigentumsrecht aber keine Folge des Verfügungsrechts sei, und widerlegt somit seine eigene Argumentation. Was vom Dispositionsrecht des Papstes gilt, muß auch von der Disposition der Bischöfe gelten. „. . . seront mis à la disposition des évêques" heißt es in den organischen Artikeln (Art. 75) und Konkordat (Art. 12). Dies fühlt auch Schulte und sucht deshalb nachzuweisen, daß, wie er auf S. 130 in seiner schlußfolgernden Zusammenfassung unter 1. sagt, die Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen niemals für Nationaleigentum erklärt waren. Dem widerspricht aber die Const. v. 3./14. 9. 1791: Titre 1. (Schulte S. 127: „Les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique appartiennent à la nation et sont dans tous les temps à sa disposition".) Auf das Gesetz v. 12. 7. und 24. 8. 1790 (constitution civile du clergé) kann man sich für die gegenteilige Ansicht deshalb nicht berufen, weil dieses Gesetz, wie schon sein Titel sagt, die Verhältnisse der Kleriker in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte (prêtres assermentés), folglich auch die Kirchengüter in ihrer Eigenschaft als für Kultzwecke bestimmtes Staatsvermögen regeln wollte; wenn also darin gesagt wird, daß bei Unionen die Fabrikgüter verschmelzen sollten, so sollte dadurch nicht der frühere Rechtszustand aufrechterhalten werden, d. h. diese Kirchen Eigentümer des Fabrikgutes sein, sondern es wurde nur bestimmt, was in diesem Falle mit den Fabrikgütern geschehen solle; es sollten nämlich dann die Fabrikgüter beider Kirchen vereinigt werden. Die Fabrikgüter blieben wie die Kirchen selbst deswegen ebensogut Staatseigentum wie bisher.

Daß aber tatsächlich alles Kirchengut im Gebiete des revolutionären Frankreich zum Staatsgut erklärt und mithin solches geworden war, ergibt sich aus dem Wortlaut des Dekrets vom 23. 10. 1790, dessen Art. 1 des ersten Titels „de la distinction des biens nationaux à vendre dès à présent, et de l'administration générale" lautete: L'assemblée entend par biens nationaux 3. tous les biens du clergé (alle geistlichen Güter), elle ajourne tout ce qui concerne: 3. les biens . . . de tous établissements destinés

à l'enseignement publique, 4. des établissements destinés au soulagement des pauvres.

„Die Verordnung des Regierungskommissar Rudler vom 25 ventose VI (16. 3. 1798) wegen Verwaltung der Nationaldomänen (Daniels Bd. 6 S. 608 ff.), erlassen auf Grund des Arrêté des Vollziehungsdirektoriums vom 14 brumaire VI (4. 11. 1797), bestimmt den Begriff des „domaine national" dahin: „Man versteht darunter die Waldungen, Bergwerke, Hütten, Ackerländereien, Wiesen, Weinberge, Güter jeder Art, die den früheren Herrschern, der früheren französischen Geistlichkeit und derjenigen der vereinigten Departements gehören".[6])

Als alle Bekenntnisse gesetzlich abgeschafft waren und die Religion der „Vernunft" allein anerkannt wurde, gab es für das Recht weder eine Kirche noch kirchliche Anstalten, mithin auch keine Kirchengüter mehr. Diese waren vielmehr herrenlos geworden, nachdem durch das Gesetz sein früherer Herr, die Kirche, für das Recht beseitigt worden war. Sie mußten also der allgemeinen Rechtsregel nach als herrenlos an den Staat fallen und wären jedenfalls seit diesem Augenblick zum Staatseigentum geworden, wenn sie nicht schon früher, wie oben gezeigt worden ist, dazu erklärt worden wären, „abgesehen davon, daß von einer Eigentumsbelassung beim Wegfall des Trägers nicht gesprochen werden kann".[7])

Daher ist die von Schulte auf S. 130 unter 1 aufgestellte Behauptung, die Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen seien niemals für Nationaleigentum erklärt worden, und sind alle aus ihr hervorgegangenen Schlüsse unrichtig. Auf den Art. 15 des Konkordats v. 1. 9. 1801 kann die juristische Persönlichkeit der Einzelkirchen für das französische Recht deshalb nicht begründet werden, weil das Konkordat nur gemäß den organischen Artikeln in Kraft getreten ist. Der Art. 74 schließt aber m. E. den Art. 15 des Konkordates aus, doch selbst, wenn man das nicht annimmt, wird dadurch an der Sachlage nichts geändert, denn der Art. 15 des Konkordats schließt nicht aus, daß andere

---

[6]) Muth a. a. O. S. 177.

[7]) Meurer, Hl. Sachen Bd. 2 S. 360.

Subjekte als die Kirchen usw. Eigentümer der zu ihren Gunsten gemachten „fondations“ sind. Auch im art. 910 code civil findet sich nichts über den Eigentümer bestimmt. Er sagt nur, daß zugunsten öffentlicher Anstalten gemachte Stiftungen der Genehmigung bedürfen. Der Art. 15 des Konkordats ist m. E. absichtlich so allgemein gehalten, wie m. E. auch nicht ohne Absicht der Ausdruck „propriété“ in den organischen Artikeln und Konkordaten vermieden ist, sondern immer nur von mettre sous la disposition des évêques etc. gesprochen wird. Es sollte eben nur ein Gebrauchsrecht an dem im Staats- bezw. Gemeindeeigentum stehenden ehemaligen Kirchengut dem Bischof als Vertreter der Kirche eingeräumt werden.

Auch die Argumentation Meurers (Hl. Sachen Bd. 2 S. 348, 349) ist zurückzuweisen. Denn wie er selbst in seinen Ausführungen (S. 347) zugibt, gilt das Konkordat staatsrechtlich nur gemäß den organischen Artikeln. Diese sind aber, wie er selbst auf S. 348 hervorhebt, nur mit großen Schwierigkeiten vom Tribunal und der gesetzgebenden Körperschaft angenommen worden und nur nach mehrfachen Änderungen zuungunsten der Kirche, die teilweise, wie von kirchlicher Seite immer betont wird, in direktem Widerspruch zum Konkordat stehen. Nicht ohne Absicht steht in den organischen Artikeln mis und nicht remis, weil die gesetzgebenden Körper das Eigentum der Nation festhalten und der Kirche nur ein Gebrauchsrecht einräumen wollten. Ferner sind die organischen Artikel als authentische Interpretation des Konkordates erlassen. Es ist daher falsch, wenn man bei der Interpretation der Restitutionsgesetze vom Konkordat ausgeht, wie es Meurer tat, vielmehr muß man die organischen Artikel zugrunde legen. Aus der Geschichte, dem Geiste der damaligen französischen Gesetzgebung und der Überzeugung der französischen Gerichte und Behörden ergibt sich aber, daß mettre à la disposition eben nichts anderes heißt als zur Verfügung stellen, d. h. zum Gebrauch überlassen.

Da demnach durch die Revolutionsgesetzgebung der Staat und die Gemeinden unbestreitbar Eigentümer des Kirchengutes geworden sind, dieses aber niemals der Kirche oder ihren Instituten rückübertragen worden oder auch nur dem Staate oder den Ge-

meinden entzogen worden ist, sind für das französische Recht der Staat bezw. die Gemeinden als Eigentümer anzusehen und die Kirche hat, mit Ausnahme der Pfarrhäuser und -gärten, die in ihrem Eigentum stehen, nur ein weitgehendes dingliches Nutzungsrecht an den Kathedralen und Kirchen. Wie sich aus dem Vorbehalte bezüglich der Pfarrhäuser und der dazu gehörigen Gärten ergibt, sind die kirchlichen (Institute) Rechtssubjekte nicht vermögensunfähig. Durch die bisher besprochenen Gesetze ist der Kirche nur ihr bisheriges Vermögen mit der schon mehrfach erwähnten Ausnahme bezüglich der Pfarrhäuser genommen worden, nicht aber die Fähigkeit, in Zukunft Vermögen zu erwerben und zu besitzen. Durch das Konkordat und die daran anschließende Gesetzgebung ist, abgesehen von der schon mehrfach genannten Ausnahme hinsichtlich der Pfarreien und ihrer Gärten, an dem durch die Revolution geschaffenen Zustande nichts geändert worden. Die früheren, durch die Revolutionsgesetze zum Staatseigentum erklärten Kirchengüter blieben auch weiterhin, mit Ausnahme der Pfarreien, Staatsgut. Von diesen Gütern erhielt die Kirche nichts zurück, sie erhielt lediglich, wie schon oben ausgeführt ist, an diesen ein weitgehendes Nutzungsrecht.

Die einzige Änderung bestand darin, daß die Kirche nun die Möglichkeit erhielt, neue Güter zu erwerben und neue Gütermassen zu sammeln.

Kurz nach Abschluß der soeben besprochenen Gesetzgebung gab es in Frankreich wenigstens und soweit in Deutschland das französische Recht nicht abgeändert worden ist, auch dort rechtlich kein Kirchengut; solches mußte sich erst wieder bilden.

Hinsichtlich der geistlichen Genossenschaften findet sich im Konkordat v. 1. 9. 1801 im Art. 11 folgende Bestimmung:

Tous autres (außer Kapiteln und Seminarien, Anm. v. Schulte) établissements ecclésiastiques sont supprimés. Schulte knüpft daran S. 134 folgende Bemerkung: „Damit war also die geschehene Aufhebung aller regulären Institute, Bruderschaften usw. definitiv sanktioniert. Für die Zukunft war, damit ein Verein Persönlichkeit auf dem Gebiete des Zivilrechtes erlangte, von selbst staatliche Anerkennung notwendig“. Späterhin wurden

durch mehrfache Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen Kongregationen und geistliche Orden anerkannt, z. B. durch das Gesetz v. 2. 1. 1817 und 24. 5. 1825.

Das letztere ordnet an: „Die am 1. 1. 1825 existierenden Frauenkongregationen können durch königliche Ordonnanz, die späteren nur durch Gesetz autorisiert werden. Die Autorisation kann nur durch ein Gesetz widerrufen werden".

Über die Vermögensfähigkeit heißt es dann im Art. 4[8]) „Les établissements dûment autorisés pourront, avec l'autorisation spéciale du roi:

1°. accepter les biens meubles et immeubles qui leur auraient été donnés par actes entre vifs ou de dernière volonté, à titre particulier seulement;

2°. acquérir à titre onéreux de biens immeubles ou des rentes;

3°. aliéner les biens immeubles ou les rentes, dont ils seraient propriétaires".

Das Gesetz v. 2. 1. 1819 bestimmt:

1. Tout établissement ecclésiastique reconnu par la loi pourra accepter, avec l'autorisation du roi, tous les biens meubles, immeubles et rentes, qui lui seront donnés par actes entre vifs ou par actes de dernière volonté.

2. Tout établissement ecclésiastique reconnu par la loi pourra également, avec l'autorisation du roi, acquérir de biens immeubles ou des rentes.

3. Les immeubles ou rentes, appartenant à un établissement ecclésiastique, seront possédés à perpetuité par le dit établissement et séront inaliénables, à moins que l'aliénation n'en soit autorisée par le roi.

Für Klöster und Kongregationen bestand demnach folgender Rechtszustand: Rechtsfähigkeit, juristische Persönlichkeit hat in Frankreich ein religiöses Institut nur, wenn der Staat es ausdrücklich genehmigt hat. Diese Autorisation kann bei Frauenkongregationen der Kongregation selbst erteilt werden. Bei Männerkongregationen wird sie nur einem Institut (Schule, Ho-

---

[8]) Schulte, Die jur. Persönlichkeit der kath. Kirche S. 137.

spital u. dgl.) erteilt, so daß dieses den Charakter einer Stiftung erhält. Der Erwerb und die Veräußerung erfordern in jedem Falle staatliche Genehmigung. Die religiösen Kongregationen als Ganzes haben keine zivilrechtliche Persönlichkeit."[9])

Ganz dieselbe ist mithin die Rechtslage der Kongregationen und Klöster, nur daß die Erwerbsfähigkeit, besonders hinsichtlich der Männerkongregationen, erheblich eingeschränkt ist. Bald bildete sich ein neues, auch rechtlich als solches anerkanntes Kirchenvermögen. Dies sind die Verhältnisse, welche das Gesetz v. 9. 12. 1905, La séparation des églises et de l'état vorfand.

Es gab demnach bei Erlaß dieses Gesetzes zwei Arten von Kultzwecken gewidmetem Vermögen:

1. Vermögen, das rechtlich im Eigentum des Staates stand, an dem aber der Kirche weitgehende Nutzungsrechte zustanden.

2. Vermögen, das nicht nur einem Nutzungsrecht seitens der Kirche bezw. ihrer Institute unterlag, sondern auch rechtlich im Eigentum derselben stand.

Dies bringt der Art. 3 des genannten Gesetzes zum Ausdruck, wenn er in Abs. 2 bestimmt:

Dès la promulgation de la présente loi, il sera procédé par les agents de l'administration des domaines à l'inventaire descriptif et estimatif:

1°. Des biens mobiliers et immobiliers desdits établissements (der vorher in Art. 2 genannten kirchlichen Institute).

2°. Des biens de l'Etat, des départements et des communes dont les mêmes établissements ont la jouissance.

Auch fernerhin wird im Gesetze jedesmal zwischen den beiden Arten von den Kultuszwecken dienenden Gütern unterschieden, so im Art. 5 des Gesetzes v. 9. 12. 1905. In diesem wird Abs. 1 hinsichtlich der vom Staate herrührenden,[10]) daher noch im Eigentum des Staates stehenden Kirchengüter, die nicht durch eine fromme Stiftung nach dem Gesetze vom 18 germinal

---

[9]) Schulte, Die jur. Persönlichkeit der kath. Kirche § 14 Abs. 4 S. 135—139.

[10]) Es handelt sich hier um überwiesene Staatsgüter. Diese Überweisung ist nur zum Gebrauch, nicht zum Eigentum erfolgt.

an X beschwert sind, bestimmt, sie sollen wieder an den Staat fallen.

Die Auslegung, daß hiermit ein Eigentum der Kirche bezw. Institute an diesen Gütern anerkannt werde, da an den Staat nur zurückfallen kann, feront retour à l'Etat, was nicht schon ihm, dem Staate gehöre, sondern auf andere Rechtssubjekte übergegangen sei, wird durch Art. 6 des Gesetzes v. 9. 12. 1905 unmöglich gemacht, wo im Abs. 4 bezüglich der im Art. 3 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Güter gesagt wird: Dans le cas où l'Etat, les départements ou les communes rentreront en possession de ceux des édifices dont ils sont propriétaires,[11]) ils seront responsables des dettes régulièrément contractées et afferentes aux dits édifices, denn aus dieser Bestimmung geht ganz deutlich hervor, daß es sich im Art. 5 Abs. 1 nur um ein Zurückfallen des Besitzes handle, nicht aber um ein Zurückfallen, um eine Rückkehr ins Eigentum des Staates.

Jeden Zweifel bezüglich der Eigentumsverhältnisse sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft beseitigt der Art. 12 des gen. Gesetzes, der lautet: „Les édifices qui ont été mis à la disposition de la nation et qui, en vertu de la loi du 18 germinal an X (2), servent à l'exercice public des cultes ou au logement de leurs ministres (cathédrales, églises, chapelles, temples, synagogues, archevêchés, évêchés, presbytères, séminaires), ainsi que leurs dépendances immobilières et les objets mobiliers qui les garnissaient au moment où lesdits édifices ont été remis aux cultes, sont et demeurent propriétés de l'État, des départements et des communes!

Deutlicher kann m. E. das Eigentum des Staates an den betreffenden Gütern nicht mehr erklärt werden. Daß das Gesetz auf dem Standpunkt steht, daß die seinerzeit für Staatseigentum erklärten Güter in jedem Fall Staatseigentum geblieben sind, beweist auch der Art. 16 Abs. 5, der bezüglich derjenigen kirchlichen Archive und Bibliotheken, die nach dem Vorstehenden als Staatseigentum erkannt würden, bestimmt, daß sie dem Staate

---

[11]) Die Stelle beweist zugleich, daß das Gesetz der in Anm. 10 vertretenen Ansicht folgt.

zurückgegeben werden müssen. Les archives ecclésiastiques et bibliothèques existant dans les archevêchés . . . qui seront reconnues propriété de l'État lui seront restituées. In dem anläßlich dieses Gesetzes v. 9. 12. 1905 erlassenen Zirkular des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Präfekten und Unterpräfekten wird ebenfalls das Eigentum des Staates an den in der Revolutionszeit säkularisierten Kirchengütern betont. Die betreffende Stelle des circulaire du 10 décembre 1905 adressé aux préfets et sous-préfets, par le Ministre de l'Instruction publique lautet: Les immeubles par destination et les objets mobiliers garnissant les édifices religieux et appartenant à l'Etat, aux départements et aux communes, se trouvent dès à présent classés de plein droit parmi les monuments historiques etc. . . . Notamment ceux de ces objects qui appartiennent à l'Etat sont inaliénables, ceux qui sont la propriété des départements et des communes ne peuvent être aliénés sans une autorisation ministérielle. Bezüglich der zweiten Gruppe, der Kultuszwecken gewidmeten Güter, bestimmt das Gesetz v. 9. 12. 1905: Die im Eigentum kirchlicher Rechtssubjekte stehenden, Kultuszwecken dienenden Gütermassen und diejenigen von den vom Staate herrührenden, Kultuszwecken gewidmeten Güter, die mit einer nach dem Gesetze vom 18 germinal an X errichteten frommen Stiftung belastet sind („sont grevés d'une fondation pieuse créé postérieurement à la loi 18 germinal an X"), werden durch das Gesetz v. 9. 12. 1905 auf die von dem Gesetze vorgesehenen Kultusgenossenschaften, associations cultuelles, übertragen (Art. 4: „Dans le délai d'un an à partir de la promulgation de la présente loi, les biens mobiliers et immobiliers des menses, fabriques, conseils presbytéraux, consistoires et autres établissements publics du culte seront transférés . . . aux assotiations qui en se . . . conformant aux règles d'organisation générale du culte dont elles se proposent d'assurer l'exercice, se seront légalement formées, suivant les prescriptions de l'article 19 pour l'exercice de ce culte dans les anciennes circonscriptions desdits établissements"). Falls keine Kultusgenossenschaften vorhanden sind, d. h. also falls die im Gesetze vorgeschriebene Bildung derselben nicht erfolgt sein sollte, sollen diese sämtlichen in Art. 4 u. 5 bezeichneten Güter öffentlichen Hilfs- und Wohltätigkeits-

anstalten zugewiesen werden (Art. 9 des Gesetzes: A défaut de toute association pour recueillir les biens d'un établissement public du culte, ces biens seront attribués par décret aux établissements communaux d'assistance ou de bienfaisance situés dans les limites territoriales de la circonscription ecclésiastique intéressée.

Damit ist die Säkularisation nunmehr auch des nach den Restitutionsgesetzen angesammelten, im Eigentum kirchlicher Rechtssubjekte stehenden, Kultzwecken dienenden Vermögens ausgesprochen. Denn durch die Überweisung dieses Vermögens an laïkale Rechtssubjekte, Kultusgenossenschaften, Staat, wird es aus Kirchengut im prägnanten Sinne eben zum Laiengut und hört damit auf, Kirchengut zu sein.

Demnach gibt es nunmehr wiederum in Frankreich kein Kirchengut im Rechtssinne, sondern nur noch kirchlichen Zwecken gewidmetes Laiengut der aus Laien bestehenden Kultusgenossenschaften, des Staates, der Kommunen und Kommunalverbände, da durch Art. 2 des in Rede stehenden Gesetzes v. 9. 12. 1905 die bisherigen kirchlichen Institute unterdrückt sind „sont supprimés", was nur heißen kann, ihnen ist die juristische Persönlichkeit entzogen, da diese tatsächlich doch weiter bestehen.

Nach den Bestimmungen des titre II des Gesetzes sind diese Kultgenossenschaften Laiengenossenschaften.

Da demnach mit der Rechtsfähigkeit den kirchlichen Instituten auch die Erwerbsfähigkeit, die sie nach den Restitutionsgesetzen besaßen, entzogen worden ist, ist auch eine abermalige Neubildung und Ansammlung von irgendwelchem Kirchenvermögen (im technischen Sinne des Wortes) unmöglich.

Nachdem durch das Gesetz vom 18 ventôse IX (9. 3. 1801)[12]) die vier neuen Departements der Rhone, des Rheins und der Mosel, der Saar und des Donnersberges in Frankreich endgültig einverleibt worden waren, wurde durch Art. 2 des Konsularbeschlusses vom prairial X (9. 6. 1802) die Säkularisation für diese Departements besonders ausgesprochen, tous les biens . . . sont mis sous la main de la nation, da das Dekret der Nationalversammlung v. 2. 11. 1789 in diesen vier Departements nicht

[12]) vgl. Muth, Welschnonnenkloster, Straßburg 1907, S. 177.

publiziert worden war. Die organischen Artikel vom 18 germinal (Meurer, Germinalgesetz) und das Konkordat waren aber schon im Mai 1802 in diesen vier Departements verkündet worden. Um eine gleichmäßige Durchführung der organischen Artikel und des Konkordats zu ermöglichen, waren, wie gesagt, die französischen Säkularisationsgesetze durch das Arrêté v. 9. 6. 1802 auch hier eingeführt worden.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Arrêté lauten:

Art. 1: „Les ordres monastiques, les congrégations regulières, le titres et établissements ecclésiastiques autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à etablir conformement à la loi du 18 germinal dernier sont supprimés".

Art. 2: „Tous les biens de quelque espèce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissements supprimés qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18 germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation".

Art. 7: „L'administration de tous les biens mentionnés dans l'art. 2 est confiée, dès ce moment, à la dite régie et des domaines nationaux, et tous leurs produits seront versés dans sa caisse. En conséquence le ministre des finances désignera un des administrateurs de la régie et du domaine national, pour se transporter sur les lieux et y prendre toutes les mesures propres à assurer la conservation et la bonne administration des biens réunis au domaine national par le présent arrêté".

Art. 11: „Conformément à la loi du Germinal dernier sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservants, les presbytères et jardins y attenants, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenants, les maisons canoniales, les chapitres cathédraux et les bâtiments servants aux seminaires dans les communes où la loi du 18 germinal dernier établit des évêchés".

„Neánmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supéririeurs ecclésiastiques demeureront responsables". Wie allseitig anerkannt wird, sollte durch dieses Arrêté die gleiche Rechtslage,

wie in Frankreich zwecks einheitlicher Durchführung der organischen Artikel und des Konkordats, geschaffen werden, d. h. es sollte der gleiche Rechtszustand wie in Frankreich selbst eingeführt werden. Das kann aber nur der Zustand vor den Restitutionsgesetzen sein, denn diese selbst sollten ja erst einheitlich in Frankreich und den vier Departements durchgeführt werden. Dem entspricht es auch, daß im Art. 2 alles Kirchengut ohne Ausnahme säkularisiert wird. Nun könnte man entgegnen, aus der Fassung des Art. 2 ergebe sich hier zur Evidenz, daß das Eigentumsrecht der Kirche in den vier Departements nicht aufgehoben worden sei, denn es heiße in diesem Artikel 2: „Tous les biens ecclesiastiques sont mis sous la main de la nation", folglich sei auch hier nur das Verfügungsrecht, nicht das Eigentum säkularisiert worden. Diese an sich dem Wortlaut des Arrêté nach begründete Schlußfolgerung ist aber aus folgenden Gründen unzulässig:

1. widerspräche sie dem Zweck des Gesetzes, das ja die Rechtslage wie in Altfrankreich schaffen sollte, in diesem war aber zweifellos das Kirchengut Staatseigentum geworden;

2. ergibt sich aus dem Gesetze selbst, daß das Eigentum am Kirchenvermögen auf die Nation übertragen wird, denn der Art. 17 ordnet an, daß die im Art. 2 genannten Güter mit dem Staatsvermögen vereinigt und von den gleichen Behörden, denen die Verwaltung desselben obliegt, wie dieses verwaltet werden solle. Der Ausdruck sont mis ... ist nur in Anlehnung an den Ausdruck des Dekrets v. 2. 11. 1789 gewählt worden, um die Beziehung der beiden Gesetze (v. 2. 11. 1789 und v. 9. 6. 1802) zueinander deutlich zu machen. Aber schon vorher war durch die Verordnung des Regierungskommissars Rudler für die vier neuen Departements vom 25 ventôse VI (16. 3. 1789) wegen Verwaltung der Nationaldomänen[13]) der Begriff des domaine national dahin bestimmt worden. „Man versteht darunter die Waldungen, Bergwerke, Hütten, Ackerländereien, Wiesen, Weinberge, Güter jeder Art, die den früheren Herrschern, der früheren französischen

---

[14]) Muth, Welschnonnenkloster S. 177.

Geistlichkeit und derjenigen der vereinigten Departements gehören (appartenant aux)."[14])

Im art. 11 des Arrêté vom 20 prairial X (9. 6. 1802) heißt es ferner conformément à la loi du germinal dernier sont laissés à la disposition des évêques, curés ... les presbytères et jardins etc. Das heißt, es sollte den Bischöfen die Disposition gelassen werden gemäß den organischen Artikeln; da diese aber den Bischöfen nur ein Gebrauchsrecht überließen, wie S. 53 nachgewiesen ist, wurde ihnen auch durch dieses Arrêté nichts anderes überlassen. Die Worte sont laissés à la disposition des évêques etc. bezeugen nicht die Unversehrtheit des Besitzstandes der Kirche, wie Meurer (Hl. Sachen Bd. 2 S. 357/58) will, sondern, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, gerade im Gegenteil, daß der frühere Rechtszustand geändert und den Bischöfen nur ein Gebrauchsrecht an dem früheren Kircheneigentum gelassen worden ist, und zwar ein Gebrauchsrecht conformément à la loi du 18 germinal. Meurer (Hl. Sachen Bd. 2 S. 349) führt aus, daß dem Ausdruck être à la disposition überall die gleiche Bedeutung beizumessen sei. Es konnte deshalb hier eingewendet werden, wenn durch diesen Ausdruck immer nur Gebrauchsrecht übertragen werde, so werde auch durch Art. 2 des Arrêté vom 20 prairial nicht Eigentum, sondern nur Gebrauchsrecht auf die Nation übertragen. Darauf ist zu erwidern, die Kirchengüter sind zur Disposition der Nation gestellt, jedoch conformément à la loi du 18 germinal X. Nach diesem Gesetze stehen die Kirchengüter aber zu Eigentum der Nation zur Verfügung, und zwar ergibt sich das daraus, daß die Kirche ihr Eigentum, wenn nicht schon durch Gesetze, so durch den Verlust ihrer rechtlichen Existenz nach Abschaffung der Religion und Einführung des Kultus der Vernunft verloren hatte, dieses Eigentum ihr aber durch die Restitutionsgesetze nicht wiedergegeben worden ist. Durch die Verweisung auf das Germinalgesetz wird das mis à disposition als Verfügungsbefugnis zum Eigentumsrecht authentisch interpretiert.

Ferner ist gerade die Schlußbestimmung des Art. 11 des

---

[14]) Muth, Welschnonnenkloster S. 178.

in Rede stehenden Arrêté „Néanmoins etc. . . .“ ein schlagender Beweis, nicht wie Meurer (Hl. Sachen S. 358) behauptet, für das Eigentum der Kirche an dem dem Kultus gewidmeten Vermögen, sondern gerade des Staates. Das „néanmoins“ bezieht sich nicht, wie Meurer irrtümlich annimmt, auf das „sont mis“ des Art. 2, sondern auf das sont laissés des Art. 11.

Das bezeugt schon die Stellung dieser Bestimmung, die in den Art. 11 aufgenommen ist. Sollte sich diese ganze Bestimmung auf das sont mis beziehen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch dahin gestellt worden ist. Es wäre dann die Zusammengehörigkeit der beiden Bestimmungen viel deutlicher hervorgetreten und damit auch das ganze Gesetz klarer gewesen. Stilistisch hätte das auch keine Schwierigkeiten gemacht. Der Art. 2 hätte dann lauten müssen: Tous les biens . . . sont mis sous la main de la nation, néanmoins il y sera fait etc. . . .

Das hat aber keinen rechten Sinn. Es müßte, wie Meurer sehr richtig bemerkt, nicht trotzdem, nichtsdestoweniger, sondern daher (c'est pourquoi oder par conséquent) heißen, auch daraus ergibt sich, daß diese Bestimmung nicht auf das sont mis des Art. 2 Bezug hat und daher nicht zum Art. 2 gehört, sondern zum Art. 11, in dem sie ja auch sehr richtig aufgenommen worden ist, und zwar bezieht sie sich auf das sont laissés à la disposition des évêques und ist dahin zu verstehen: Die betreffenden ehemaligen Kirchen, nunmehrigen Staatsgüter werden den Bischöfen zur Verfügung gelassen, zu demselben Recht, wie durch das Germinalgesetz den Bischöfen eingeräumt worden ist. Trotzdem also eine Übernahme in die Verwaltung des Staates nicht erfolgt ist (die früheren Inventarien waren zum Zweck der staatlichen Verwaltungsübernahme des Kirchengutes aufgestellt), soll nichtsdestoweniger ein solches Verzeichnis aufgenommen werden. Der Gedanke, der diese Bestimmung des Art. 11 veranlaßt hat, ist der: Weil die Kirchen Staatseigentum sind, soll ein Verzeichnis ihres Mobiliars angefertigt werden, trotzdem die Verfügung, id est der Gebrauch, den Bischöfen überlassen ist. Demeureront und nicht sont ist gesagt worden, weil die Bischöfe für das Mobiliar schon deshalb verantwortlich waren, weil die Kirchen, mithin auch das Mobiliar als deren Zubehör,

Staatseigentum waren und die Bischöfe als Vertreter der Kirche nur ein dingliches Recht eingeräumt erhielten. Trotz der Errichtung des Inventars sollten sie demnach für die Mobilien, die zur Innenausstattung der Kirchen gehörten, verantwortlich bleiben und nicht etwa durch Errichtung desselben ihrer Verantwortlichkeit ledig werden.

Meurer folgert aus dem Ausdruck „demeureront", daß das Gesetz selbst den früheren Rechtszustand hinsichtlich der „disposition" der den Bischöfen überlassenen Kirchen usw. habe aufrechterhalten wollen. Daß diese Auffassung nicht berechtigt ist, ergibt sich daraus, daß ja bei dem Rechtszustande, wie er vor Erlaß dieses Gesetzes in den vier Departements herrschte, eine Verantwortlichkeit der in Art. 11 betreffs des Kirchenmobiliars als verantwortlich bezeichneten Personen gegen den Staat nicht bestanden hat, es mithin unrichtig und unlogisch erscheinen muß, von verantwortlich „bleiben" zu sprechen. Aber auch wenn man annimmt, der Ausdruck „demeureront" sei gebraucht worden, um auszudrücken, daß trotz der Belassung des in Art. 11 aufgezählten Kirchengutes als Eigentum seiner früheren kirchlichen Eigentümer die in Art. 11 genannten Personen dem Staate für das Kircheninventar verantwortlich seien, so erscheint der Ausdruck von verantwortlich bleiben „demeureront responsables" gleichfalls unpassend gewählt, da man betreffs der erst durch die in Rede stehende Vorschrift dem Staat gegenüber geschaffenen Verantwortlichkeit nicht von verantwortlich „bleiben" reden kann, ohne sich eines groben Verstoßes gegen die Folgerichtigkeit schuldig zu machen. Nach kanonischem bezw. gemeinem Recht bestand aber keine derartige Verantwortlichkeit der in Art. 11 genannten Personen gegenüber dem Staate. Daß es sich aber um eine dem Staate gegenüber hinsichtlich des Kirchenmobiliars begründete Verantwortlichkeit handelt, ergibt sich klar aus der Fassung der betreffenden Vorschrift „curés et les supérieurs ecclésiastiques" und ist allseitig anerkannt.

Durch das décret concernant les fabriques du 30 décembre 1809 wurden in Ausführung des Art. 76 des Germinalgesetzes die Kirchenfabriken geschaffen. Da diese einseitig vom Staate geschaffene Rechtssubjekte sind, haben sie keinen kirchlichen

Charakter, sondern sind lediglich zivile, nicht kirchliche Rechtssubjekte.

Aus den von v. Schilgen (S. 12 Anm. 2) angeführten Gesetzen, die z. B. den Kirchenfabriken Vermögen zusprechen, darf man einen Einwurf gegen das Eigentum des Staates an den ihrer Bestimmung zurückgegebenen Kultgebäuden nicht ableiten, ebensowenig wie aus den a. a. O. S. 12 Anm. 1 zitierten Gesetzen, die diese Tatsache einfach konstatieren, denn mit der Rückgabe der Kirchengüter an ihre frühere Bestimmung ist keineswegs naturnotwendig eine Zurückversetzung in die frühere Rechtslage verbunden. Es ist z. B. möglich, daß der Staat eine profanierte Kirche, die früher einen kirchlichen Eigentümer gehabt hat, ihrer Bestimmung zurückgibt, ohne sein Eigentumsrecht aufzugeben, indem er z. B. aus einer profanierten Pfarrkirche eine Gefängniskirche macht. Aus dem Geist des französichen Rechts ergibt sich, daß es unabhängig und abschließend die Rechtsverhältnisse der Kirche regeln wollte. Damit ist auch die von v. Schilgen für das Gebiet des französischen Rechts behauptete Fortgeltung des gemeinen Rechts widerlegt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß nach dem Konkordat in Verbindung mit den organischen Artikeln vom 18 germinal (Germinalgesetz) und dem Gesetz v. 9. 6. 1802 (Arrêté von 1802) der Staat als Eigentümer des Kirchenvermögens anzusehen ist. Jedoch sind durch das preußische Gesetz v. 14. 3. 1880 betr. Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers auch die Kirchengemeinden als Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen zugelassen.[15])

Bisher ist die Beantwortung der Frage nach dem Rechtssubjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen nach dem römisch-kanonischen, sogen. gemeinen Recht, dem allgem. Landrecht für die preußischen Staaten und dem französischen Recht beantwortet worden, da in Deutschland diese Rechte in weiten Gebieten herrschen.

---

[15]) v. Schilgen, Das kirchliche Vermögensrecht und die Vermögensverwaltung, Paderborn 1891, S. 18.

Nunmehr ist zu prüfen, inwieweit der nach diesen Rechten bestehende Rechtszustand betreffend das Rechtssubjekt am Kirchenvermögen durch die Gesetze der einzelnen deutschen Staaten abgeändert worden ist, und weiterhin, inwieweit in den verschiedenen Gebietsteilen Deutschlands diese verschiedenen Rechte eine Abwandlung erfahren haben. Hinsichtlich dieses Teiles schließe ich mich soweit als möglich an die vorbildliche Methode Schultes in seiner Schrift „Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, Gießen 1869“ an, der den Rechtszustand in den einzelnen Territorien erörtert.

Für Preußen ergibt sich ferner die Notwendigkeit, die 1866 neu erworbenen Gebiete einer gesonderten Besprechung zu unterziehen (auch hierin bin ich dem Vorgange Schultes gefolgt), dann erst ist zu prüfen, wie weit der in dem landrechtlichen, dem französischrechtlichen und dem in den 1866 neuerworbenen Gebieten bestehende Rechtszustand durch die für die ganze Monarchie geltenden Gesetze und durch die preußische Verfassung abgeändert worden ist. Bei Feststellung des Rechtszustandes in den 1866 erworbenen preußischen Gebieten schließe ich mich an Schulte, Die juristische Person der katholischen Kirche, Gießen 1869, S. 93—108 an.

„Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen gilt in Ermanglung von Landesgesetzen und erweislichen Gewohnheitsrechten das römisch-kanonische Recht. Demnach sind die einzelnen kirchlichen Institute, z. B. Pfarrkirche, Bischofskirche, Kloster, Kapitel, mensa episcopalis usw., als Subjekte des Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen anzusehen. Durch die Bulle Provida solersque, die am 31. 8. 1829 publiziert wurde, erhielten ausdrücklich juristische Persönlichkeit: der erzbischöfliche Stuhl zu Freiburg, der bischöfliche Stuhl zu Fulda, das Domkapitel von Fulda, das Seminar.

Im ehemaligen Königreich Hannover gilt gemeines, d. h. römisch-kanonisches Recht und in einem kleinen Teile preuß. allgem. Landrecht. Im Gebiet des gemeinen Rechts sind Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen die einzelnen kirchlichen Institute, z. B. bischöflicher Stuhl, mensa episcopalis,

sedes episcopalis, Domkapitel, Kathedralkirchen, Seminar, die einzelnen Ortskirchen, Kapellen usw.

Durch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. 3. 1824, welche durch königliche Verordnung vom 20. 5. 1824 publiziert wurde, ist dem Bistum als solchem und den übrigen Diözesaninstituten nochmals besonders die Rechtspersönlichkeit verliehen worden, da ihnen Grundbesitz zugewiesen wird und die Bulle von Übertragung von fundi, bona stabilia, decimae, census reales an den Bischof, Kapitel usw. spricht.[16]) Im Gebiete des allgem. Landrechts gelten, wie oben S. 46 dargelegt ist, die einzelnen kirchlichen Institute, also die Einzel- z. B. Pfarrkirchen, die Klöster, Kapitel usw. als Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen. Die Kirchengemeinde kann Eigentumsrechte am Kirchenvermögen haben. Im ehemaligen Herzogtum Hessen sind, da hier gemeines römisch-kanonisches Recht gilt, die einzelnen kirchlichen Institute Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen. Durch die Bulle Provida solersque ist dem Bistum und seinen Instituten sowie dem Kapitel die juristische Persönlichkeit nochmals ausdrücklich zugewiesen. Im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt gilt lediglich das gemeine Recht (Schulte S. 105). Daher ist das einzelne kirchliche Institut das Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen. In den vom Großherzogtum Hessen abgetrennten Gebietsteilen sowie in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gilt gemeines Recht. Daher sind die kirchlichen Institute Subjekte des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen. In den von Bayern abgetretenen Gebieten sind, da in ihnen gemeines Recht und der Codex Maximil. Bavaricus civilis gilt, die einzelnen kirchlichen Institute Subjekte des Eigentums am Kirchenvermögen.

Für die gesamte preußische Monarchie kommen in Betracht:

Die Verfassungsurkunde, das Gesetz v. 29. 5. 1903 (GS. S. 179; Förster, Die preußische Gesetzgebung über die

---

[16]) Schulte, Die jur. Persönlichkeit der kath. Kirche, Gießen 1869, S. 99.

Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und der Diözese, Berlin 1907, S. 317);

das preuß. AG. z. BGB. v. 20. 9. 1899 (GS. S. 177) Art. 7;

Gesetz vom 22. 5. 1888 betr. die Verleihung von Korporationsrechten usw. (GS. S. 113; Förster a. a. O. S. 352);

das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. 6. 1875 (GS. S. 241) §§ 1, 2, 3, 50;

Gesetz betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der kath. Kirche vom 29. 5. 1903 (GS. S. 179) § 1.

BGB. § 89; EG. z. BGB. Art. 86;

Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen v. 7. 6. 1876 (GS. S. 149) §§ 1, 12.

Nach diesen Gesetzen sind als Subjekte des Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen anerkannt:

1. die einzelnen kirchlichen Institute, Anstalten, Pfarreien, Domkapitel usw.;

2. die Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und die bestehenden kirchlichen Gesamtverbände (Ges. betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der kath. Kirche v. 29. 5. 1903, GS. S. 179, §§ 1 u. 6 Ziff. 4. Vgl. auch Regulativ für die Geschäftsführung des Gesamtverbandes der kath. Kirchengemeinden Groß-Berlins z. Ges. v. 29. 5. 1903 Ziff. 4 § 6 Abt. 1 u. 2).

Die zugelassenen Orden sind für die ganze preußische Monarchie als Rechtssubjekte ihres Vermögens anerkannt (Ges. v. 22. 5. 1888, GS. S. 113).

In Bayern gilt (so auch Schulte S. 68) das gemeine Recht und Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756. Daneben gelten Partikularrechte, z. B. öttingensches u. a., das französische Recht in der Pfalz, das allgem. Landrecht in Ansbach und Bayreuth. Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis erkennt in Teil I Kap. IIc das geistliche Recht als gültig an. Unter den Erbunfähigen nennt es ausdrücklich nur unzulässige Kollegia und Konfraternitäten, nebst den Mendikantenklöstern. Hieraus ergibt sich die Rechtsfähigkeit und mithin Eigentumsfähigkeit der übrigen kirchlichen Anstalten. Im § 9 Titel IV der bayerischen Verfassung

wird allen Religionsteilen das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohltätigkeitszwecke bestimmt, garantiert. Derselbe Paragraph unterwirft die Kirchen und Geistlichen in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten. Im Edikt, die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften betr., § 103 wird das Konkordat v. 5. 6. 1817 anerkannt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß in Bayern alle diejenigen Rechtssubjekte Subjekte des Eigentums am Kirchenvermögen sind, die es nach gemeinem und französischem Rechte und dem Rechte des preuß. ALR. sind. Nur sind die Mendikantenklöster ausgeschlossen. In dem § 28 des Religionsedikts wird der kath. Kirche als solcher Rechtsfähigkeit, in § 41 desselben Edikts wird ihr Erwerbsfähigkeit verliehen. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche S. 73 sagt bezüglich einer Einsetzung, Beschenkung oder legatarischen Bedenkung „der Kirche“ schlechthin: „Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Zuwendung wäre unbestreitbar“. Demnach steht in Bayern der kath. Kirche als solcher Eigentumsfähigkeit zu. Durch das Konkordat ist außerdem, wie Schulte a. a. O. S. 74—80 nachgewiesen hat, die juristische Persönlichkeit und mithin Eigentumsfähigkeit jeder einzelnen Kirche, den Pfarrbenefizien, Domkirchen, Domfabriken, dem Bischofe als solchem, der mensa episcopalis, den Domkapiteln und Seminarien besonders für ganz Bayern anerkannt. Die Klöster sind insoweit eigentumsfähig, als sie in Bayern anerkannt sind, Stiftungen insoweit, als sie zur Existenz gelangt sind, somit Persönlichkeit erreicht und eine erforderliche Genehmigung erlangt haben.

Für Baden hat Schulte auf S. 108 nachgewiesen, daß die kath. Kirche als Korporation anerkannt und ihre Vermögens- und Erwerbsfähigkeit zweifellos ist (Ges. I v. 9. 10. 1860 §§ 1, 10, 13 u. 14. Ausdrücklich anerkannt ist ferner die juristische Persönlichkeit des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, der Landkapitel, der

Pfründen aller Art, der Kirchenfabriken, Kirchen und Pfarrhäuser, Baufonds des kath. Distrikts und Ortsstiftungen, des Interkalarfonds, des Breisgauer Religionsfonds und der allgemeinen Kirchenkasse (Verordnung, die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens betr. v. 20. 11. 1861; Ges. I v. 1. 10. 1860 § 17). Religiöse Orden haben nach dem Gesetz v. 9. 10. 1870 nur, falls sie genehmigt sind, juristische Persönlichkeit. Daß die obengenannten kirchlichen Institute Subjekte des Eigentums am kirchlichen Vermögen sind, folgt auch aus den Bestimmungen der Bulle „Provida solersque“ v. 16. 8. 1821. So wird z. B. bestimmt, daß die Dotation der Kirchen, Kapitel und Seminarien bestehen solle „in bonis, fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundis postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis“.

Da das württembergische Recht keine vom gemeinen Recht abweichenden Grundsätze aufgestellt hat, so sind daselbst die Katholiken und ihre Anstalten gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechts als juristische Personen Eigentümer ihres Vermögens. Nach der Bulle „Provida solersque“ und dem Fundationsinstrument für das Bistum Rottenburg v. 14. 5. 1898 sind das Erzbistum, das Bistum (mensa episcopalis), die Kathedrale, das Kapitel, Seminar, die bischöfliche Kanzlei und die besonderen Fonds, insbesondere der Interkalarfonds als Eigentümer der ihnen zugewiesenen Güter anzusehen.

Durch das Gesetz v. 30. 1. 1862 ist in Art. 17 verordnet, daß neueinzurichtende Pfarreien, Benefizien usw. nur mit Einwilligung der Staatsregierung juristische Persönlichkeit erlangen. Durch Art. 15 desselben Gesetzes ist das gleiche hinsichtlich der geistlichen Orden und Kongregationen bestimmt. Aus den Art. 15 u. 19 Abs. 2 des Gesetzes v. 30. 1. 1862 ergibt sich somit, daß die genehmigten Orden Eigentümer ihrer Güter sind (Schulte S. 112—114).

Da im Großherzogtum Hessen auf der rechten Rheinseite das gemeine Recht, auf der linken das französische Recht gilt, so ist die Frage nach dem Eigentümer des Kirchenguts zunächst nach diesen beiden Rechten zu entscheiden.

Für das ganze Land kommt in Betracht zunächst die Verfassung v. 17. 12. 1820. Diese bestimmt in § 43, daß das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten usw. unter dem besonderen Schutze des Staates stehe und unverletzlich sei. Der § 44 erklärt betreffs der Fonds milder Stiftungen zur Förderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohltätigkeit, daß sie nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden können.

Das Edikt v. 8. 6. 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betr., spricht von „Kirchenvermögen, besonderen und allgemeinen Kirchenfonds, Gütern der katholischen Kirchenpfründen, Lokal-, Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds, deren Einnahmen und Ausgaben, von einer Kirche oder geistlichen Stiftung gehörigen Immobilien und kostbaren Sachen". Die Bulle Provida solersque spricht bezüglich des Bistums von firmis redditibus proventibus, quibus actu gaudet ecclesia Moguntina, von „praedia et fundi pleno iure ab eo possidenda", die ihr anzuweisen seien, von „fundi, praedia aliique redditus ab ecclesia ab antiquo possessa", die der Fabrik gehören, „non antiqui fundi" des Seminars und dessen neuerlichen und zukünftigen Einkünften und Dotationen, von den Einkünften und der Dotation der domus emeritorum"; Schulte S. 120. Demnach ergibt sich für das ganze Großherzogtum, daß das Bistum, die Kathedrale, das Kapitel, das Seminar, das Emeritenhaus, jede Kirche, jede Pfründe, die allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds und die Stiftungen als Eigentümer des mit ihnen verbundenen Vermögens anzusehen sind; Schulte, Die juristische Persönlichkeit S. 121.

Für das Königreich Sachsen ergibt sich die juristische Persönlichkeit und das Eigentumsrecht der einzelnen Kirchen an dem ihnen gewidmeten Vermögen, wie Schulte nachgewiesen hat, aus der Verfassung.

Im sächs. BGB. §§ 2c, 74 in Verb. mit § 2165 ist die Fähigkeit derselben, aus letztwilligen Verfügungen zu erwerben, anerkannt. Im § 1017 desselben Gesetzes ist von Forderungen der Einzelkirchen die Rede. Schulte führt in „Die juristische

Persönlichkeit der katholischen Kirche“ (S. 122) aus: „Dasselbe folgt auch für die katholische Kirche aus den Bestimmungen des Mandats v. 19. 2. 1827. Die juristische Persönlichkeit des katholischen Domstiftes Bautzen sowie der beiden Zisterzienserinnenabteien Marienthal und Marienstern ist verfassungsmäßig (Verfassung § 63 Ziff. 9, § 65).

Im § 65 Abs. 2 sagt die Verfassung: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet noch Jesuiten oder irgendein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden“.

In Oldenburg und Sachsen-Weimar ist nach den privatrechtlichen und den öffentlichrechtlichen Normen die juristische Persönlichkeit der einzelnen Kirchen, Pfründen, Kirchenstiftungen außer Zweifel.

Oldenburgischer Vertrag v. 5. 1. 1830 §§ 1 ff.;
Normativ v. 5. 4. 1831 §§ 20, 21, 22, 23;
weimarisches Gesetz v. 7. 10 1823 §§ 12, 20 ff.;

Das Bistum, dem das betreffende Land zugehört, ist als juristische Person ebenfalls anerkannt. Es folgt dies schon daraus, daß in beiden Staaten die betreffenden Gesetze unter Anerkennung der Zirkumskriptionsbullen erlassen sind. Über die Niederlassung von Orden und Kongregationen enthalten die Staatsgesetze keinerlei Bestimmungen. In Altenburg ist durch „die altenburgische Bekanntmachung v. 18. 3. 1876 „der Gemeinschaft der katholischen Glaubensgenossen“ im Lande unter der Bezeichnung der „Gemeinde“ juristische Persönlichkeit verliehen worden. Ebenso wurde in Reuß jüngere Linie „der Verein der römisch-katholischen Glaubensgenossen“ durch die landesherrliche Bestätigungs- und Verleihungsurkunde v. 1. 7. 1894 als katholische „Gemeinde“ anerkannt und diese mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet; desgleichen wurden in Schwarzburg-Sondershausen die Pfarrgemeinden in Sondershausen und Arnstadt durch das Gesetz v. 21. 7. 1905 zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erhoben.[17])

---

[17]) U. Stutz, Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 42. Die kirchenrechtl. Veräußerungsbeschränkungen beim kath. Kirchengut und das bürgerliche Recht von Dr. Kormann, Stuttgart 1907.

Das gothaische Regulativ v. 23. 8. 1811 spricht im § 17 vom Vermögen der katholischen Gemeinde. „Wenn die katholische Kirche zu einigem Vermögen und Eigentum gelangen sollte, so hat dieselbe aller der Rechte und Privilegien zu genießen, welche dem Vermögen der lutherischen Kirchen in den Gesetzen beigelegt sind; jedoch hat die katholische Gemeinde von der Verwaltung ihres Kirchenvermögens jedes Jahr der ihr vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde Rechenschaft zu geben." Ähnlich drücken sich die „Satzungen" für die katholischen Gemeinden im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen aus.

§ 2. „Zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Pfarrgemeinde . . . fällt das Vermögen derselben . . ." (Kormann a. a. O. S. 124, 125).

Es ergibt sich also, daß nach dem in Deutschland geltenden Recht die Kirche, die einzelnen kirchlichen Institute, die Pfarr- bezw. Kirchengemeinden und die kirchlichen Gesamtverbände Eigentümer des Kirchenvermögens sind. Wo der Staat als Eigentümer der Kirchen und anderen kirchlichen Zwecken dienenden Vermögens angesehen werden muß,[18]) wie dies z. B. nach französischem Recht der Fall ist, wie oben nachzuweisen versucht worden ist, ist der Staat nicht Subjekt eines Eigentumsrechtes am Kirchenvermögen, denn durch die Übertragung auf ein nichtkirchliches Rechtssubjekt ist dasselbe seines Charakters als Kirchenvermögen entkleidet worden, da nur diejenigen Vermögenswerte Kirchenvermögen sind, die einen kirchlichen Eigentümer haben.[19])

Dagegen sind die Kirchengemeinden und kirchlichen Gesamtverbände Träger des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen, da sie 1. vom Gesetz in der Absicht, kirchliche Rechtssubjekte zu schaffen, organisiert sind, 2., was hier maßgebend ist, da der Staat die Eigenschaft kirchliches Rechtssubjekt zu sein nicht verleihen kann, durch ausdrückliche[20]) oder stillschweigende Er-

[18]) Unter dem Namen Landeskirche.

[19]) vgl. Förster, Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen, Berlin 1907, S. 135 Anm. 1.

[20]) Wie z. B. durch die Bekanntmachung betr. die Bildung eines

klärung seitens der Kirche[21])[22]) zu kirchlichen Rechtssubjekten geworden sind, mithin das Kirchenvermögen seinen Charakter als solches bewahrt hat. Durch die kirchliche Anerkennung sind die kirchlichen Gesamtverbände, Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden zu kirchlichen Anstalten geworden, die man nach Gierkes[23]) Vorgang treffend als korporative Anstalten bezeichnen kann.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also folgendes:

1. Subjekt des Eigentums am Kirchenvermögen ist, wer vom Staat[24]) dazu gemacht wird und von der Kirche als solcher expressis verbis oder stillschweigend, d. h. durch protestlose Duldung oder konkludente Handlungen anerkannt worden ist.[25])

Von der Kirche kann aber nur ein Rechtssubjekt anerkannt werden, das sich in ihren Organismus eingliedern läßt. Aus diesem Grunde sind der Staat und die politische Gemeinde unfähig, kirchliche Rechtssubjekte zu werden, weil diese sich dem kirchlichen Organismus nicht eingliedern lassen und weil in diesem Falle als Organe des Staates oder der politischen Gemeinde

---

Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in Berlin und Charlottenburg nebst Regulativ für die Geschäftsführung des Gesamtverbandes v. 26. 1. 1906; A. Förster, Die preußische Gesetzgebung . . ., Berlin 1907, S. 144, 145; ferner die Bekanntmachung betr. die Bildung eines Gesamtverbandes der katholischen Pfarrgemeinden der Stadt Hildesheim nebst Regulativ für den Gesamtverband v. 30. 9. 1904.

[21]) Da es dem Papste beim Abschluß der Konkordate bekannt sein mußte, daß die Kirchengemeinden zu Eigentümern des Kirchenvermögens erklärt worden waren.

[22]) vgl. Förster, Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen, Berlin 1907, S. 135 Anm. 1.

[23]) Gierke, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffes, Berlin 1873, S. 539.

[24]) Der Staat kann der Kirche auch die Schaffung neuer kirchlicher Rechtssubjekte in Gestalt juristischer Personen, z. B. Diözesanfonds auferlegen. Beteiligt sich die Kirche bei ihrer Organisation oder führt sie den Gesetzgebungsbefehl selbständig aus, so sind die hierdurch entstandenen Rechtssubjekte kirchliche Rechtssubjekte.

[25]) Andernfalls liegt Säkularisation vor und das sogen. Kirchenvermögen ist Vermögen des Staates oder der politischen Gemeinde.

auch Nichtmitglieder der Kirche über das Vermögen der Kirche verfügen würden.

2. Nicht die Gesamtkirche ist Subjekt des Eigentumsrechts an allem Kirchenvermögen, sondern Eigentümer sind die einzelnen kirchlichen Anstalten und in diesem Sinne auch die kirchlichen Gesamtverbände und die Kirchen- und Pfarrgemeinden.

Diese Lösung des Problems empfiehlt sich dadurch, daß sie mit den positiven staatlichen und kirchlichen Normen sich vereinigen läßt, daß durch sie die Intention der Geber am besten gewahrt, die materielle Selbständigkeit und Integrität der kirchlichen Institute sowie die dauernde Erfüllung ihrer Zwecke am besten gewährleistet wird. Sie entspricht auch am besten der Entwicklung, die seit langer Zeit auf vermögensrechtlichem Gebiete sich vollzogen hat.

C. Schluß.

Die Untersuchung über die zur Rede stehende Frage wäre nicht vollständig, wenn nicht die verschiedenen Theorien, die im Laufe der Zeit über das Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen aufgestellt worden sind, geprüft würden. Desgleichen verlangt die Frage eine Beantwortung: „Was wird aus dem Vermögen eines kirchlichen Rechtssubjektes, wenn dieses aus irgendeinem Grunde wegfällt?“

§ 10.

Zusammenfassende Betrachtung der verschiedenen Theorien über den Eigentümer des Kirchengutes.

Bei Betrachtung der verschiedenen jeweilig herrschend gewesenen Theorien ergibt sich, daß sie, wenn man von der Antidomanial- und der Zweckvermögenstheorie absieht, in zwei große Gruppen zerfallen, je nachdem sie mit den vom Recht aufgestellten und von der Wissenschaft als richtig erkannten und erwiesenen Begriffen sich vereinigen lassen oder nicht.

Der letzteren Gruppe gehören an:

1. die Theorie der überirdischen Eigentümer,
2. die Armentheorie,
3. die Papaltheorie,
4. die Klerikaltheorie,
5. die Staatstheorie.

Zur ersten Gruppe gehören:

1. die Gesamtkirchentheorie,
2. die Kirchengemeindetheorie,
3. die Institutentheorie.

Walthers Antidomanialtheorie und die Zweckvermögenstheorie von Brinz bilden eine besondere Gruppe für sich.

Vielleicht die älteste Theorie ist die Theorie der überirdischen Eigentümer. Vertreten wurde sie durch Ambrosius, der Glosse zum Dekret, Thomas v. Aquin, Panormitanus, Navarrus, van Espen, Reiffenstuel, Zallinger und in neuerer Zeit von Uhrig, Seitz, Pruner.[1])

Diese Ansicht findet scheinbar eine Stütze in der Ausdrucksweise der Quellen, aber bei näherem Zusehen ergibt sich, daß die eigentlichen Rechtssubjekte nicht die daselbst genannten überirdischen Wesen, sondern die Kirche, Kapelle, das Kranken-, Armen-, Waisenhaus oder die sonstige ihnen geweihte Anstalt ist. Als Beispiel nenne ich nur die l. 26 Cod. le. ss. eccl. 1, 2.

Ferner berufen sich ihre Verteidiger auf das heidnische römische Recht, das die Götter als Rechtssubjekt anerkannt habe. Jedoch besteht zwischen den Gestalten der heidnischen Mythologie einerseits und Gott, Christus und seinen Heiligen andrerseits keinerlei Zusammenhang.[2]) Der heidnische und der christliche Gottesbegriff haben nichts miteinander gemein.[1]) Deshalb kann man von diesen nicht auf jene und umgekehrt Schlüsse ziehen. Gott, Christus, die Engel und die Heiligen sind Geister; sie stehen nicht in oder gar unter der menschlichen Rechtsordnung, sondern über ihr und haben insofern kein commercium inter mortales. Sie können mit menschlichen Begriffen nicht erfaßt werden. Es wäre ihrer unwürdig, sie sich Schuldforderungen unterworfen vorzustellen.[3]) Die Armentheorie, vertreten von

[1]) Hergenröther-Hollweck S. 851.

[2]) Die heidnischen Götter wurden als körperliche Wesen gedacht, welche menschliche Leidenschaften, Begierden und vor allem menschliche Bedürfnisse hatten. Man denke nur an die Beschreibung der Götterwohnungen und Göttermahlzeiten bei den griechischen und römischen Dichtern. Mit der Vorstellung der Götter als körperlicher Wesen hing es auch zusammen, daß ihnen die Allgegenwart abging, denn sie konnten nur da sein, wo sich ihr Körper befand, und nur das wahrnehmen, was sie mit ihren Sinnen erfassen konnten. Die heidnischen Götter waren sozusagen nur höher organisierte Menschen. Es lag nahe, hieraus die Konsequenzen zu ziehen und sie zu Eigentümern zu machen. Dagegen sind in der christlichen Vorstellung Gott, die Engel und die Heiligen Seelen unkörperliche Wesen, Geister.

[3]) Die Kirchengüter gehören Gott, Christus nur hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung, insofern sie dem Gottesdienste dienen (Hergenröther S. 851).

der Dekretalenglosse Zabarella, Thomassin, Roßhirt, geht davon aus, daß das Kirchengut in den Quellen als patrimonium pauperum bezeichnet wird. Sie sieht die Armen in ihrer Gesamtheit als Eigentümer des Kirchenvermögens an. Allein die Armen in ihrer Gesamtheit können schon aus dem Grunde nicht Subjekte eines Eigentumsrechts am Kirchenvermögen sein, weil sie als solche keine juristische Person bilden, ganz abgesehen davon, daß zu allen Zeiten nur ein Teil des Kirchengutes zu Zwecken der Armenpflege gedient hat. Überdies wäre ein Eigentum der Armen, wie es von dieser Theorie angenommen wird, nur ein Recht ohne jeden Inhalt, da aus ihm für die Armen keinerlei Ansprüche erwachsen.

Eine von Palaus de Castro, Baldus de Ubaldis und besonders von Filliucius vertretene Ansicht hat den Papst zum Eigentümer des Kirchengutes erklärt, weil er die höchste Verwaltung und Dispositionsbefugnis am Kirchengut hat, indem sie Jurisdiktion mit Eigentumsrecht verwechselte.

Auf der gleichen Verwechslung beruht die Klerikaltheorie, die die Hierarchie (corpus clericorum), die Benefiziaten oder die geistlichen Kollegien als Eigentümer des Kirchengutes anspricht und die hauptsächlich von Sarmiento de Mendoza, Laymann, Barbosa, Gonzales, Tellez,[1]) Johannes de Parrhisiis, Faber, Petrus de Allicao, Turrecremata, Morinus[4]) u. a. m. vertreten wird und die davon ausgeht, „daß Christus alle Kirchengewalt und damit alle Dispositionsbefugnisse über das Kirchengut in den Klerus niedergelegt hat". Wenn Eigentum wesentlich nur Willensmacht, Herrschaft über eine Sache wäre, wäre freilich gegen diese Theorie nichts einzuwenden.[6a])

Die Staatstheorie,[5]) vertreten 1. von Grotius,[6]) Schoock,

---

[4]) Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 851 d; Hübler a. a. O. S. 36, 37.

[5]) Sie beruht auf den Ideen des Staatskirchentums, nach welchem die Religion nur Mittel zum Staatszweck und die wichtigste politische Tugend ist, sonach der Hoheit des Staates untersteht. Hergenröther-Hollweck S. 852. Die juristischen Vertreter des Staatsabsolutismus sprechen von einem dominium eminens des Staates hinsichtlich alles Eigentums. Anm. 3.

[6]) Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 852 e.

[6a]) Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 851.

Carpzov, die das Kirchengut als res nullius, 2. von Stryck, der es als res principis, 3. von Marsilius[7]) v. Padua, Conring, Turgot, Garat, Barnave, Mirabeau, Glück, Gönner,[7]) die es als res publica communis bezeichnen, beruht teils, wie die Ansicht der ersten Gruppe, auf Sätzen des römischen Rechts, die schon für die Zeit der späteren Kaiser durch die Rechtsentwicklung antiquiert, teils wie die Ansicht Strycks auf der ebenfalls überwundenen Auffassung, daß der Fürst Eigentümer alles öffentlichen Zwecken dienenden Vermögens sei, oder endlich, wie die Anschauung der dritten Gruppe zeigt, auf den Ideen des Staatskirchentums, das im Widerspruch mit der Geschichte und dem Wesen der Kirche und in Verkennung ihrer Eigenart diese zur Staatsanstalt herabdrückt. Überdies leiden die Staatstheorien alle an einem inneren Widerspruch, da sie das Kirchenvermögen entweder einem nichtkirchlichen Eigentümer zuweisen oder aber überhaupt einen Eigentümer des Kirchenvermögens leugnen und das Kirchengut als res nullius erklären. Damit setzen sie sich aber mit dem Begriff Kirchenvermögen in unlösbaren Widerspruch,[8]) denn Kirchenvermögen ist Vermögen, das einen kirchlichen Eigentümer hat. In gleichem Sinne spricht sich Lampert in seiner Schrift: „Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentümers in der Schweiz", Freiberg i. d. Schweiz 1904, aus, der auf S. 11 sagt: „Von Kirchenvermögen im eigentlichen Sinne kann nur da gesprochen werden, wo ein kirchliches Subjekt als Rechtsträger des betreffenden Vermögens vorhanden ist; kein Kirchengut ist das Vermögen, das ein nichtkirchlicher Eigentümer bloß zu kirchlichen Zwecken verwendet".

Alle Theorien der ersten Gruppe sind wenigstens in der deutschen Wissenschaft als juristisch wertlos anerkannt.[9])

Von den Theorien der zweiten Gruppe schreibt die Gesamtkirchentheorie, die besonders von Evelt,[10]) Phillips, Permaneder, Maas, Hirschel, Heiner, Lämmer,

---

[7]) Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 852e.

[8]) vgl. Stucky, Das Eigentum am Kirchenvermögen S. 53.

[9]) Karl Kormann a. a. O. S. 121 Abs. 1.

[10]) Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 853.

Silbernagel, Vering[11]) vertreten wird, der allgemeinen (Gesamt-)Kirche das Eigentum an allem Kirchengut zu. Gestützt wird sie auf

1. die Verfassung der Kirche als eines einheitlichen Ganzen. Dies erfordere auch eine Einheit des Vermögens;

2. die Bestimmungen des kanonischen Rechts, die dem Papst und den kirchlichen Oberen eine weitgehende Dispositionsbefugnis und Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens einräumen (z. B. Innovations-, Translations-, Unionsrecht);

3. das Rechtsherkommen des Deutschen Reichs;

4. eine Forderung der Opportunität.

Zunächst ist es sehr gut denkbar und juristisch durchaus nicht unmöglich, daß die Gesamtkirche Eigentümerin alles Kirchenvermögens ist, denn sie ist organisiert als Anstalt zur Vermittlung des Heils an die Menschen. Als Anstalt hat sie eine Verfassung und Organe zur Willensbildung und zur Ausführung ihres Willens Papst, Bischöfe und den übrigen Klerus. Sie hat also alle wesentlichen Merkmale einer juristischen Person. Die Kirche ist vom Staate anerkannt, mithin auch ihre Verfassung, daher auch ihr Charakter als Anstalt und als juristische Person. Hieraus ergibt sich zwar, daß die Gesamtkirche Eigentümerin von Vermögen sein kann, nicht aber, daß sie es sein muß. Die Anerkennung seitens des Staates als Anstalt enthält nicht notwendig gleichzeitig eine Anerkennung als Vermögenssubjekt, wie z. B. die Lage der Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika beweist, wo die Kirche zwar anerkannt, jedoch nicht vermögensfähig ist. Auch das kanonische Recht kennt in den Mendikantenklöstern Anstalten, die vermögensunfähig sind. Die einheitliche Verfassung der Kirche steht aber dem Eigentum der kirchlichen Institute an ihrem Vermögen ebensowenig entgegen wie die einheitliche Verfassung eines Staates der Vermögensfähigkeit seiner Kommunal- und Provinzialverbände. Die Bestimmung des kanonischen Rechts über die dem Papste und den kirchlichen Oberen zustehenden Dispositionsrechte und Mitwirkung bei der Verwaltung zwingen deshalb nicht zur Annahme

[11]) Hergenröther-Hollweck S. 852f.

eines Alleineigentums der Gesamtkirche, weil die darin dem Papste und den kirchlichen Oberen eingeräumten Rechte Jurisdiktionsrechte, nicht aus einem Eigentumsrechte fließende Befugnisse sind. Wollte man aus diesen Rechten auf Eigentum, und zwar, wie die Gesamtkirchentheorie es tut, auf volles Eigentum schließen, so müßte man auch dem Staat das Eigentum am Kirchenvermögen zusprechen, da auch ihm zufolge seiner Gesetze diese oder ähnliche Rechte zustehen und die Kirche dieselben ausdrücklich in Konkordaten, Zirkumskriptionsbullen, Verordnungen der Bischöfe usw. anerkannt hat. Dann hätten am Kirchenvermögen sogar zwei Eigentümer volles Eigentumsrecht.

Bezüglich des deutschen Rechtsherkommens ist mit Hübler Der Eigentümer des Kirchenguts, Leipzig 1868, S. 100 Nr. 6) zu sagen: „So verschieden auch die Garantien lauten mögen, die der Kirche die Integrität ihres Vermögens sicherten, so läßt sich doch aus dem gesamten Mittelalter nicht ein Gesetz, nicht ein Vertrag, nicht eine einzige Urkunde anführen, welche ein Eigentum der Gesamtkirche in wirklich juristischer Ausdrucksweise kennt". Auch als Forderung der Opportunität kann das Eigentum der Gesamtkirche nicht begründet werden, da Opportunität keine Rechte begründen kann. Eine Forderung der Opportunität ist es z. B. auch gewesen, daß die vielfachen Exemtionen geistlicher Institute eingeschränkt wurden; aber durch diese Feststellung wurden die Exemtionen nicht beseitigt, sondern es waren dazu noch die auf dem Konzil von Trient erlassenen Beschlüsse der zuständigen Gewalt nötig. Aber mögen sich auch noch so viele Gründe für ein Eigentum der Gesamtkirche beibringen lassen, angesichts der Tatsache, daß die Gesetzgebung aller Zeiten niemals die Gesamtkirche allein als Eigentümerin des Kirchenvermögens anerkannt hat, beweisen sie nur, daß ein Alleineigentum der Gesamtkirche am Kirchenvermögen möglich ist, nicht aber, daß ein solches in Wirklichkeit besteht.

Im Zeitalter der Reformation tauchte eine neue Theorie auf, die entsprechend den protestantischen kirchenverfassungsrechtlichen Anschauungen das Eigentum am Kirchenvermögen der Kichengemeinde zuschrieb, die bald als Pfarrgemeinde, bald als Diözese aufgefaßt wurde. Sie wurde hauptsächlich von

protestantischen Juristen, Böhmer,[12]) Mosheim, Eichhorn, Puchta, Förster, aber auch von Katholiken, Brendel, Savigny, Gitzler und zeitweilig auch von Walther vertreten. Hinsichtlich derselben ist zu sagen, daß sie unhistorisch und auch juristisch nicht haltbar und mit den tatsächlichen Verhältnissen unvereinbar ist.

Unhistorisch ist sie, weil bei vielen mit Vermögen ausgestatteten kirchlichen Instituten anfänglich keine Pfarrei oder Gemeinde sich befand und sich auch heute noch nicht befindet, so daß es nicht einzusehen ist, wie die später etwa hinzugekommenen Kirchen- oder Pfarrgemeinden Eigentümerinnen des betreffenden kirchlichen Vermögens geworden sein sollen. Juristisch unhaltbar ist sie, weil die Kirchen- oder Pfarrgemeinde mit der Pfarrkirche Rechtsgeschäfte abschließen oder in Rechtsstreitigkeiten eintreten kann. Das wäre aber nicht möglich, wenn die Kirchengemeinde alleiniger Eigentümer alles kirchlichen Vermögens ihres Bereiches wäre.

Mit den tatsächlichen Verhältnissen ist sie unvereinbar, da es in derselben Gemeinde eine Reihe selbständiger Institute gibt, deren Selbständigkeit sich vor allem daraus ergibt, daß sie untereinander und mit der Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten eintreten und Rechtsgeschäfte abschließen können. Gleichwohl ist es mit der Verfassung und dem Prinzip auch der katholischen Kirche nicht durchaus unvereinbar, daß die Kirchengemeinde Eigentümer am Kirchengut ist. Sie kann vielmehr „durch Anerkennung[12]) seitens der zuständigen kirchlichen Instanzen unter Wahrung der kirchlichen Aufsicht und Kuratel als Eigentümerin zugelassen werden".

Jedoch erscheint in diesem Falle die Kirchengemeinde nicht im Sinne der Kirchengemeindetheorie als alleiniges Subjekt des Eigentumsrechts am Kirchenvermögen ihres Bereiches, sondern als ein Rechtssubjekt neben anderen von den kirchlichen Instituten dargestellten Rechtssubjekten und fügt sich somit der

---

[12]) Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 852. Der gleichen Ansicht ist, wie es scheint, auch Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, Freiburg i. B. 1905, S. 778 Abschn. 1.

Institutionstheorie etwa „als collegium“,[13]) „als korporative Anstalt“ ein.

Daß diese Theorie, die den einzelnen kirchlichen Instituten das Eigentumsrecht an dem mit ihnen verbundenen Vermögen zuschreibt und besonders von Laurentius, Kreitmeyer, Lehmkuhl, Schulte, Wenz, den beiden Hergenröther, Sägmüller u. a. vertreten wird, mit der die Kirchengemeinden und kirchlichen Gesamtverbände betreffenden Modifikation, wonach diese als kirchliche körperschaftliche Institute (ähnlich den Domkapiteln) anerkannt sind, dem geltenden Recht entspricht, ist in der vorliegenden Abhandlung zu zeigen versucht worden; betreffs ihrer inneren Begründung verweise ich auf S. 75.

Die Theorien dieser Gruppe sind demnach zwar alle juristisch und, was hinsichtlich der katholischen Kirche wichtig ist, auch „dogmatisch“ denkbar, stehen aber mit Ausnahme der modifizierten Institutentheorie mit dem geltenden Recht in Widerspruch.

Nach den Ausführungen auf S. 14 ff. fehlt der von Brinz aufgestellten Zweckvermögenstheorie der Boden. Die von Walther aufgestellte Antidomanialtheorie ist schon bei der Untersuchung der Frage, ob am Kirchenvermögen überhaupt ein Eigentumsrecht bestehen könne, S. 13 besprochen worden, daher genügt hier ein Verweis auf diese Ausführungen.

§ 11.

Das Devolutionsrecht.

Auch die Frage: Was wird aus dem Vermögen eines kirchlichen Rechtssubjekts (Instituts, Anstalt), wenn dieses aus irgendeinem Grunde wegfällt? muß nach dem geltenden Recht, wenn man nicht den Boden der Wirklichkeit verlassen will, beantwortet werden.

Seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches kommen für Deutschland bei Beantwortung der eingangs gestellten Frage die §§ 45, 46, 87 nebst Art. 5 EG. in Betracht, für Preußen außer-

[13]) Hergenröther-Hollweck S. 852 f.

dem noch Art. 5 § 2 des preuß. AG. z. BGB. Aus ihnen geht hervor, daß das Vermögen einer juristischen Person tunlichst seinem Zweck erhalten bleiben soll, ferner, daß der Wille der juristischen Person selbst über das Schicksal ihres Vermögens im Falle ihres Unterganges, bei Stiftungen der ausgesprochene oder mutmaßliche Wille des Stifters entscheiden soll. So bestimmt der § 45 Abs. 1 BGB. hinsichtlich der Auflösung des rechtsfähigen Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit, daß sein Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen fallen solle. § 45 Abs. 2 gibt der Mitgliederversammlung das Recht, für den Fall, daß die Satzung keine derartigen Bestimmungen enthält, das Schicksal des Vereinsvermögens zu bestimmen. In § 87 BGB. ist angeordnet, daß bei Umwandlung des Zweckes einer Stiftung die Absicht des Stifters tunlichst berücksichtigt werden solle, und zwar selbst dann, wenn sie außerhalb[14]) des Stiftungsgeschäftes zum Ausdruck gekommen ist.[15])

Die kirchlichen Anstalten dienen den Zwecken der allgemeinen Kirche. Sie sind mit Vermögen ausgestattet, damit sie dies in möglichst vollkommener Weise tun können. Ihr Vermögen ist also dem Dienst der Gesamtkirche gewidmet. Daraus folgt, daß als mutmaßlicher „Wille" ihrer Stifter die Erhaltung dieses Vermögens im Besitz der Kirche angesehen werden muß, da es nur in diesem Falle der Kirche dienen kann. Da die weitgehenden Aufsichts- und Dispositionsrechte der kirchlichen Obrigkeiten über die kirchlichen Anstalten ausdrücklich ausgesprochen und vom Staate auch zumeist anerkannt sind, so muß es auch als mutmaßlicher Wille desjenigen, der die Anstalten errichtet, sie mit Vermögen ausgestattet, ihnen Vermögen zugewendet hat, gelten, daß diesen kirchlichen Instanzen diese Rechte an dem von ihnen mit den kirchlichen Anstalten verbundenen Vermögen zustehen sollen, da er diese Rechte der kirchlichen Oberen über die ihnen unterstellten Anstalten und ihr Vermögen kennt.

---

[14]) Das besagt der vom Gesetze angeordnete Ausdruck „tunlichst".

[15]) vgl. Förster, Die preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen, Berlin 1871, S. 315 Anm. 5.

Für Preußen ist übrigens durch Art. 5 § 2 des AG. z. BGB. bestimmt, daß das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft fällt. Da nun die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und vom Staate als solche ausdrücklich anerkannt ist, die kirchlichen Anstalten aber meistens von ihr errichtet sind, alle aber von ihr verwaltet werden, so ist durch diese Bestimmung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für Preußen das Recht der Kirche auf das Vermögen der erloschenen kirchlichen Anstalten ausdrücklich anerkannt. Da die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, bleibt für sie das öffentliche Recht maßgebend, da dieses durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt wird, mithin auch das preuß. Gesetz v. 13. 5. 1833 (GS. S. 51), das in § 3 das Vermögen der erloschenen Parochie für Staatseigentum erklärt. Wo und insoweit derartige Gesetze aber nicht bestehen, fällt kraft positiven Rechtsatzes das Vermögen der untergegangenen kirchlichen Anstalten den kirchlichen Instituten zu, denen es von der zuständigen kirchlichen Instanz zugewiesen wird. Bis zur Zuweisung bilden die frei gewordenen Vermögensmassen eine juristische Person, analog der hereditas jacens.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 16. Juli 1882 wurde ich, Georg Erdmann Ignaz Osten, in Gleiwitz als Sohn des Lehrers Anton Osten und seiner Ehefrau Marie, geb. Kurpan, geboren. Ich bin katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Seit Ostern 1893 besuchte ich das Gymnasium zu Gleiwitz. Ich verließ dasselbe 1903, um mich dem Studium der Geodäsie zu widmen. Am 17. September 1904 erhielt ich als Extraneus vom Gymnasium Groß-Strehlitz das Zeugnis der Reife und studierte darauf von Michaelis 1904 bis Michaelis 1907 auf den Universitäten Breslau, Heidelberg und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften. Am 30. Januar 1908 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 27. Februar das examen rigorosum. Am 8. Februar 1908 wurde ich zum Referendar ernannt und dem Kgl. Amtsgericht in Trachenberg in Schlesien zur Ausbildung überwiesen.

Meine Lehrer in den Rechts- und Staatswissenschaften waren die Herren Brunner, Buhl, Dahn, Endemann, Engelmann, Fischer, Fürstenau, Gierke, Gretener, Hedemann, Heilborn, Hellwig, Jörs, Kindermann, Klingmüller, Kohler, Köbner, Krauel, Leonhard, v. Liszt, Meyer, Neubecker, Radbruch, Sombart, Schott, Schröder.

Für gütige Ratschläge bei Abfassung der Dissertation bin ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. Brie und Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fischer zu großem Danke verpflichtet.